

HANS-DIETER KREIKAMP

DIE ENTFLECHTUNG DER I. G. FARBENINDUSTRIE A. G. UND DIE GRÜNDUNG DER NACHFOLGEGESELLSCHAFTEN

Die Dekartellisierung der deutschen Industrie war ein wesentlicher Bestandteil der alliierten, vor allem der amerikanischen Kriegszielpolitik. Ökonomische Maßnahmen sollten nach den anglo-amerikanischen Vorstellungen die politische Friedenssicherung gegenüber dem besiegten Deutschland ergänzen. Freilich bedeutete Dekartellisierung, wie sie schließlich durch Artikel 12 des Potsdamer Protokolls für alle Besatzungsmächte verbindlich wurde, keine Entindustrialisierung im Morgenthausehen Sinne, sondern die Auflösung übermäßiger wirtschaftlicher Machtkonzentration, d. h. die Entflechtung großer Konzerne in eine Vielzahl kleinerer selbständiger Unternehmen ohne eine grundlegende Veränderung der Eigentumsverhältnisse. Von diesen ordnungspolitischen Vorstellungen waren vornehmlich die Großkonzerne von Kohle und Stahl im Ruhrgebiet sowie der Chemiegigant I. G. Farbenindustrie A. G. betroffen, der mit 214 in- und 248 ausländischen Beteiligungen an Unternehmen unterschiedlicher Sparten außerordentlich weitgehend verflochten war und dadurch zumindest die Chemieindustrie Deutschlands eindeutig beherrschte. Die Tatsache, daß die I. G. Farben im Kriegsjahr 1943 einen Umsatz von 3,116 Milliarden RM verbuchen konnten und damit einen wesentlichen Beitrag für die deutsche Kriegswirtschaft geleistet hatten, war nicht nur für die wirtschaftliche Einschätzung des Unternehmens, sondern insbesondere für deren psychologische Auswirkung relevant¹.

Frage hatte die alliierte Dekartellisierungspolitik in den ersten Nachkriegsjahren unter dem dominierenden amerikanischen Einfluß, der ursprünglich auf eine Atomisierung und Zersplitterung der Großunternehmen abzielte, eine stark destruktive Tendenz und war nur sekundär von Neuordnungsvorstellungen bestimmt. Die Furcht vor der deutschen Wirtschaftsmacht paarte sich mit dem Versuch der Konkurrenzausschaltung.

Wenn die praktische Durchführung der Entflechtung hinter der ursprünglichen alliierten Konzeption zurückblieb, so wurde dabei zunehmend der Einfluß der betroffenen deutschen Industriellen, die zusammen mit der Bundesregierung einmütig gegen die westalliierten Pläne auftraten, umso deutlicher spürbar, je länger konkrete Schritte hinausgezögert wurden, was freilich in den Jahren 1945–49 eine genuin alliierte Entscheidung war. Die Verantwortung für die Form der Entflechtung, wie sie schließlich in den Jahren 1950–52 ausgehandelt wurde, ist daher stärker auf deutscher als auf alliierter Seite zu suchen. Es käme einer Unterschätzung der deutschen Eigeninteressen gleich, würde man, wie Paul Danek, das Er-

¹ W.-O. Reichelt, *Das Erbe der IG-Farben*, Düsseldorf 1956, S. 38; Richard Sasuly, *IG Farben*, Berlin 1952, S. 115.

gebnis der Entflechtung allein auf „... die vom amerikanischen, englischen und französischen Monopolkapital betriebenen und von ihren Militärregierungen in Westdeutschland verwirklichten Wirtschaftspolitik...“² zurückführen.

Ebensowenig ist die Entflechtung der I. G. Farben ohne die gesamtpolitische Konstellation in Europa und die spezifischen Zielsetzungen der deutschen Wirtschaftspolitik allein durch ökonomische Sachzwänge³ zu erklären. Wenn auch die rein ökonomischen Argumente von deutscher und alliierter Seite stets in den Vordergrund gestellt wurden, so war doch der politische Implikationszusammenhang ausschlaggebend. Hinter den technischen sowie finanz- und betriebswirtschaftlichen Überlegungen stand in jedem Einzelfall die Grundidee, eine starke und exportfähige deutsche Chemieindustrie als wirtschaftspolitischen Faktor zu erhalten. Der deutsch-alliierte Entscheidungsprozeß zeigt, daß die rein ökonomischen Argumente im Kern ambivalent waren. Entscheidend war nicht die Fülle der Details und Einzelfälle, sondern allein die wirtschaftspolitische Konzeption, die der neuen I.G.-Struktur zugrunde gelegt wurde. Unter dieser Prämisse vollzog sich in den Jahren 1950–52 die deutsch-alliierte Auseinandersetzung über die Neuordnung der deutschen Chemieindustrie, womit ein bedeutender Bereich der Wirtschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland beleuchtet wird.

I

In den Jahren 1945 bis 1947 richtete sich die Umsetzung der alliierten Zielvorstellungen in die Praxis nur auf die Beschlagnahme der einzelnen Betriebe durch die jeweilige Besatzungsmacht sowie auf eine möglichst effektive Kontrolle. Doch bereits die weiteren Schritte, die vor allem die sowjetischen Besatzungsbehörden unternahmen, zeigten deutlich die zonalen Unterschiede. Einheitlich für alle Zonen wurden indessen Vorstand und Aufsichtsrat der I.G. ausgeschaltet, der Handel mit Aktien unterbunden und Einzelbetriebe gezwungen, selbständig zu wirtschaften. Der organisatorische Zusammenhang des Großunternehmens war unterbrochen; die I. G. Farbenindustrie A. G. existierte nicht mehr.

Die Versorgungsprobleme in den westlichen Zonen zwangen die West-Alliierten schon frühzeitig, mit der zunächst begrenzten Wiederaufnahme der Produktion zu beginnen, wobei produktionsbedingte Verbindungen der Rohstoffbelieferung und der technologische Zusammenhang zwischen einzelnen Werken nicht aufgehoben wurden. So konnten sich in der Phase vor der Gründung der Bundesrepublik Formen der Zusammenarbeit erhalten⁴, die im wesentlichen mit den ehemaligen

² Paul Danek, Zur reaktionären Rolle des staatsmonopolistischen Kapitalismus bei der Wiedererichtung und Machtausweitung des IG-Farbenmonopols in Westdeutschland, Diss. Halle 1961, S. 322.

³ so Reichelt, a. a. O.

⁴ I.G. Farbenindustrie A.G. in Liquidation, Bericht über die Entflechtung und Liquidation, Vorgelegt aus Anlaß der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 1955, Frankfurt (Main) 1955, S. 14 f.

Werkskomplexen der I.G. – Maingau, Oberrhein und Niederrhein – identisch waren. Zonale Unterschiede bestanden freilich darin, daß in der amerikanischen Zone die Betriebe stärker getrennt verwaltet und bewirtschaftet wurden. Die Briten ließen demgegenüber alle ehemaligen Bayer-Werke unter einheitlicher Kontrolle. Entscheidend war, daß unter dem Druck der ökonomischen Lage Nachkriegsdeutschlands überkommene Produktionsverbindungen der I.G. partiell erhalten blieben, wenngleich die organisatorische Zentrale mit ihrem monopolistischen Einfluß beseitigt war und jedes Werk formal selbständig arbeitete⁵. Die Entflechtung wurde auf diese Weise in der ersten Phase von 1945 bis 1947 recht dilatorisch behandelt. Sie blieb auf die Einsetzung von „Controller“ und Treuhänder sowie auf eine selbständige Bewirtschaftung der Werke beschränkt, während eine frühzeitige Aufteilung aufgeschoben wurde. Gleichwohl hielten die Alliierten, wie das Gesetz Nr. 9 des Alliierten Kontrollrats vom 30. Nov. 1945 zeigte, an der Zielvorstellung einer planvollen Aufspaltung des gesamten I.G.-Komplexes fest.

Die politische und ökonomische Entwicklung Nachkriegsdeutschlands mit den eminenten Versorgungsproblemen und dem Beginn des Ost-West-Konflikts bedingte die faktische Zurückstellung der Neuordnungsvorstellungen, da die Produktionsankurbelung vorrangig war und jegliche potentielle Beeinträchtigung ausgeschaltet werden sollte. Weitere Ursachen dieser Verzögerung waren einerseits die technischen Schwierigkeiten, eine organisch gewachsene Unternehmensstruktur nicht ohne Rücksicht auf die produktions- und betriebstechnischen Folgen nur mittels eines administrativen Vorgangs auseinanderreißen zu können, andererseits die erforderliche Absprache mit den alliierten Partnern, die freilich zu keinem Zeitpunkt über das Stadium einer gemeinsamen Willenserklärung hinausging⁶, sowie die grundlegende Auseinandersetzung innerhalb der amerikanischen Militärregierung (Economic Division)⁷. Die Befürworter der reinen Dekartellisierungs-idee, die noch in starkem Maße von Morgenthausehen Vorstellungen beeinflusst waren,

⁵ Reichelt, a. a. O., S. 61 f.

⁶ Auch die Londoner Außenministerkonferenz vom November – Dezember 1947 brachte keine Fortschritte. Vgl. Telegramm der U.S. Delegation an Präsident Truman, den amtierenden Außenminister u. a. vom 11. Dezember 1947; Foreign Relations of the United States 1947, Vol. II. Washington 1972, S. 765. Vorschläge zur praktischen Durchführung, wie sie die Sowjetunion im Juli 1946 einbrachte, fanden keine allgemeine Zustimmung. Folgende Begrenzungen ökonomischer Machtkonzentration sah der Entwurf vor:

- „1) Every enterprise controlling, directly or indirectly, more than 50 percent of total production of other economic activity in the industry or any other field of activity to which it belongs.
2) Every enterprise, which owns directly or indirectly, assets in excess of 40 million marks.
3) Every enterprise, employing directly or indirectly more than 5000 persons.“ Enclosure no. 1 to Desp. 5293, dated July 17, 1946 – R. Murphy to Department of State – Prohibition of Excessive Concentration of German Economic Power (Unofficial translation of Soviet draft). Dept. of State, Decimal Files, National Archives, Washington, D.C., U.S.A. – 740.00119 Control (Germany)/7-1746 (künftig zit.: NA).

⁷ James Stewart Martin, *All Honorable Men*, Boston 1950, S. 229 ff.

die deutsche Industrie zu schwächen, konnten sich nach langwierigen Richtungskämpfen nicht gegenüber den Vertretern der gemäßigten Entflechtung durchsetzen. Letztere gingen davon aus, daß zwar eine vollständige Zersplitterung verhindert, auf eine wirksame Entflechtung aber nicht verzichtet werden sollte⁸. Nicht Zerschlagung wurde damit zur Zielsetzung der Alliierten, sondern die Auflösung von Monopolstellungen in der deutschen Chemieindustrie, was die Abkehr von der alten I.G.-Struktur zur Folge haben mußte. Hierfür war weniger eine rein wirtschaftliche Motivation – die vertikale Entflechtung, die in der Abtrennung der nichtchemischen Betriebe bestand, war niemals ernstlich in Frage gestellt⁹ –, als vielmehr ein politischer Kompromißansatz kennzeichnend, der darauf abzielte, zwar eine potentielle „Gefährdung des Weltfriedens durch eine übermächtige, von Monopolen beherrschte Wirtschaftsmacht“, nicht aber eine potente deutsche Chemieindustrie als politischen Machtfaktor angesichts des aufziehenden Ost-West-Konflikts auszuschalten.

In der Tat stand lediglich die horizontale Entflechtung der I.G.-Farben zur Debatte, die grundlegend von der amerikanischen Antitrust Gesetzgebung inspiriert war. Damit wurde aber zugleich eine wirtschaftspolitische Grundvorstellung impliziert, die von marktwirtschaftlichen Prinzipien getragen war. Von daher diente die von den amerikanischen Vertretern in den Gremien der Westmächte forcierte Dekartellisierung nicht zuletzt auch als Ersatz für die von den Amerikanern unterbundene Sozialisierung der Schlüsselindustrien. Die von den Briten initiierten Maßnahmen zur Reorganisation der Eisen- und Stahlindustrie im Ruhrgebiet veranlaßten im April 1947 den „Acting Political Adviser for Germany“, Donald R. Heath, zu der Schlußfolgerung, „... that socialization has precedence over deconcentration and decartilization“¹⁰.

II

Im Herbst 1948 trat die I.G.-Entflechtung in eine neue Phase ein, als erstmalig das für die Bizone gegründete „Bipartite I. G. Farben Control Office“ (BIFCO) konkrete Pläne für die Durchführung der gestellten Aufgabe ausarbeitete. Der Bericht dieses Gremiums zielte auf eine rigoristische Dekartellisierung der I.G.-Werke in etwa 50 Einheiten¹¹. Auch nachdem ein französischer Vertreter im August 1949 dieser Kommission beigetreten und sie aufgrund des Gesetzes der

⁸ Danek, a. a. O., S. 93 ff.

⁹ Die Verselbständigung der nichtchemischen Betriebe war auch Teil einer Resolution des eingesetzten nordrhein-westfälischen Landtages; vgl. Telegramm Donald R. Heath an den Secretary of State, No. 831 vom 8. April 1947 – NA 800.515/4-847.

¹⁰ Telegramm Donald R. Heath an den Secretary of State, No. 832 vom 8. April 1947 – NA 800.515/4-847.

¹¹ Danek, a. a. O., S. 100.

„Alliierten Hohen Kommission“ (AHK) Nr. 35 vom 26. Aug. 1950 in „Tripartite I. G. Farben Control Group“ (TRIFCOG) umbenannt worden war, änderte sich nichts an der alliierten Absicht. Als die Alliierten sich nun entschlossen, auch deutsche Vertreter an dem Vorgang zu beteiligen, zeichnete sich eine deutsch-alliierte Auseinandersetzung über dieses Problem ab. Bislang hatte den Deutschen jede eigene Handlungsfreiheit gefehlt, da auf der politischen Ebene keine Vertretung vorhanden war und die meisten Unternehmensführer, speziell auch der I. G. Farben, in Internierungslagern saßen. Schließlich wurde ein Teil des ehemaligen Vorstandes der I. G. im Jahre 1947 in Nürnberg als Kriegsverbrecher verurteilt. Nunmehr, im Jahre 1948, wurde BIFCO ein deutscher Expertenausschuß – „Bizonal I.G. Farben Dispersal Panel“ (FARDIP) – zwecks Ausarbeitung von Empfehlungen zur Seite gestellt. Die Mitglieder von FARDIP, G. Brecht als Vorsitzender, H. Bücher, A. Burghartz, O. Loehr, E. Möhn und E. von Ritter, waren aufgrund ihrer Kenntnisse auf allgemeinen wirtschaftlichen, finanz- und steuerrechtlichen sowie chemisch-technischen Gebieten vom Verwaltungsrat der Bizone vorgeschlagen und von BIFCO ernannt worden¹². Damit wurden führende Vertreter der deutschen Industrie, die nicht vom Nationalsozialismus belastet waren, als erstes deutsches Gremium vor einer relevanten politischen Vertretung mit der Vorlage von Plänen betraut, die die gesamte deutsche Chemieindustrie neu strukturieren sollten.

Auch nach der Gründung der Bundesrepublik änderte sich freilich nichts an dem Zustand, daß die konkreten Einflußmöglichkeiten nunmehr auch der politischen Vertretung formal beschränkt blieben, da sich die West-Alliierten in Ziffer 23 des Besatzungs-Statuts vom 10. April 1949 die Kontrolle der Dekartellisierung vorbehalten. Gleichwohl waren die Einzelstudien, die FARDIP in der Zeit von Januar 1949 bis Juni 1950 anfertigte, wobei eine Vielzahl von Finanzsachverständigen, Wirtschaftsprüfern und Technikern hinzugezogen wurden, grundlegend für die gesamte weitere Entflechtungsdiskussion, da damit eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme der deutschen Chemiewirtschaft in der Nachkriegszeit erfolgte, wie sie in dieser Ausführlichkeit von alliierter Seite zu keinem Zeitpunkt geleistet wurde. Die FARDIP-Mitglieder, die jeweils eine bestimmte Sparte innerhalb der Gesamtstruktur dieses Industriezweiges verkörperten, betrachteten, gemäß ihrem Auftrag, ihre Aufgabe primär als eine wirtschaftliche, so daß auch ihre abschließenden Stellungnahmen die wirtschaftlichen Gesichtspunkte betonten. Dennoch erachtete es Oskar Loehr als Hauptaufgabe, „... die wirtschaftspolitischen Grundsätze und Vorschläge für eine konstruktive Lösung auszuarbeiten, die eine Konkurrenzfähigkeit der deutschen chemischen Industrie dem Ausland gegenüber sicherstellt“¹³. Damit wurde schon frühzeitig der wirtschaftspolitische Aspekt über

¹² Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (H. Pünder) – DK 1077/48 vom 6. Sept. 1948 – an Bipartite Control Office – Joint Secretariat, Ziff. 3a, S. 2; Bayerarchiv, Leverkusen, I.G.-Entflechtung, FARDIP-Organisation (künftig zit.: Bayer/IG).

¹³ O. Loehr an U. Haberland (Bayer) vom 27. Aug. 1948; Bayer/IG-Schriftw. H.

die rein wirtschaftliche Detailargumentation gestellt. Es entsprach jedoch der taktischen Einstellung von FARDIP, daß eine „Politisierung des Problems“ bewußt vermieden wurde¹⁴. Wenn die abschließende Stellungnahme die Entflechtung als einen „politischen Akt der Alliierten“ bezeichnete, dem von deutscher Seite „nur wirtschaftliche Gesichtspunkte“ gegenübergestellt würden, so waren doch wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten und Rentabilität der zukünftig selbständigen Unternehmen keine isolierten Entscheidungskriterien, da auch FARDIP eine leistungs- und international konkurrenzfähige Chemieindustrie als einen der Pfeiler betrachtete, „... auf denen aufbauend das deutsche Volk hofft, wieder ein lebensfähiges Staatsgebilde schaffen zu können“¹⁵. Zugleich wurde die Möglichkeit betont, daß eine konstruktive Lösung eine Stabilisierung dieses Industriezweiges in Westeuropa herbeiführen könne. Ungeachtet des fehlenden politischen Einflusses konnte FARDIP so eine von den Mitgliedern erkannte politische Grundsatzentscheidung vornehmlich mit der Fülle der vorgetragenen Detailkenntnisse maßgeblich bestimmen.

Die I.G.-Entflechtung trat in ihr entscheidendes Stadium ein, als FARDIP am 29. Juni 1950 die Grundzüge eines Vorschlages den Alliierten vorlegte, der der erste ausgearbeitete und begründete *Gesamtplan* war und der zugleich die deutschen Vorstellungen präzisierte. FARDIP empfahl neben der Schaffung von insgesamt 22 „Independent Units“ insbesondere die Gründung von drei Kerngesellschaften¹⁶. Entscheidend für diesen Lösungsansatz war nicht die Zahl der selbständigen Werke (22 gegenüber 50), sondern die Konzeption der Kerngesellschaften, die ausführlich am Beispiel der Komplexe Niederrhein und Maingau erörtert wurde. Mit dem Ziel der „... Bildung eines in sich gesunden chemischen Großbetriebes mittlerer ... Größenordnung, der Aussicht behält, im Wettbewerb mit den in- und ausländischen Konkurrenzunternehmen ähnlicher Leistungsfähigkeit zu bestehen“¹⁷, sollte der Maingau-Komplex aus den Einheiten Hoechst, Griesheim, Casella Mainkur, Offenbach sowie Knapsack gebildet werden. Der Komplex Niederrhein sollte sich aus den Werken Leverkusen, Elberfeld, Uerdingen und Dormagen zusammensetzen, wobei eine Aufteilung der Leverkusener Werksanlage nicht vorgesehen war. Bereits zu diesem Zeitpunkt ging man davon aus, daß die Erhaltung des eng zusammenhängenden Komplexes der BASF in Ludwigshafen und Oppau außer Frage stand. Während nach den von BIFCO ausgearbeiteten Richtlinien die zu bildenden neuen Einheiten möglichst klein und geographisch zusammenhängend sowie hinsichtlich ihrer technischen und wirtschaftlichen Lei-

¹⁴ O. Loehr an U. Haberland (Bayer) vom 5. Sept. 1948; Bayer/IG-Schriftw. H.

¹⁵ FARDIP, Grundlinien eines Gesamtplanes zur Entflechtung der I.G. Farbenindustrie A.G. i.A. vom 29. Juni 1950, S. 3; Bayerarchiv.

¹⁶ FARDIP, Grundlinien, a. a. O., S. 58.

¹⁷ Empfehlungen FARDIP's zur künftigen Gestaltung des Maingau-Komplexes vom 31. Oktober 1950; Werksarchiv Henkel, Düsseldorf, Wohlthat-Akten, I.G.-Entflechtung: Drucksachen und Aktenstücke II (künftig zit.: WA/IG).

stungsfähigkeit gleichwertig sein sollten¹⁸, rückte FARDIP das Prinzip der internationalen Konkurrenzfähigkeit in den Vordergrund, das auf die Schaffung möglichst großer Einheiten hinauslief. Bei der Bemessung der Größenordnung der Kerngesellschaften sollte so der Umfang des größten Unternehmens richtungsweisend für die übrigen Nachfolgesellschaften sein¹⁹.

Damit folgte FARDIP der Gründungskonzeption der I. G. Farben, die darauf abzielte, durch „... Zusammenlegung von gleichartigen Betrieben, durch einheitliche Leitung und Kontrolle und durch Vereinigung des Verkaufs in einer Hand die Konkurrenz in Fabrikationsartikeln aller Art ... zu beseitigen und höheren Nutzen zu erzielen ...“²⁰. Der Anlaß für die Konzernbildung war das Übergreifen der deutschen Chemieindustrie auf den internationalen, speziell auf den amerikanischen Markt in den 20er Jahren. Als man in den Wettbewerb mit den stärker national orientierten amerikanischen Unternehmen eintrat, sah man sich mit einer Situation konfrontiert, die sich nur durch Konzentration der Kräfte bewältigen ließ. Es bedurfte vor allem einer Expansion der vorhandenen Kapazitäten in der Forschung und der Produktion, was nur unter Beteiligung der deutschen Banken, die das erforderliche erhebliche Kapital bereitstellten, möglich war. Die deutsche Chemieindustrie geriet so in eine sehr starke Exportorientierung und -abhängigkeit. Die überragende Bedeutung des Außenhandels für die Geschäftspolitik der I.G. zeigt sich an der Tatsache, daß in den Jahren 1926–32 über 50 % des Gesamtumsatzes der I.G. im Exportgeschäft abgewickelt und erst infolge der nationalsozialistischen Autarkiepolitik der Binnenhandel verstärkt wurde. Gleichwohl blieb die Ausführquote der I.G. für die deutsche Handels- und Zahlungsbilanz auch unter dem NS-System relevant.

	Umsatz I.G. Mill. RM	Export I.G. Mill. RM	Exportanteil der I.G.	Anteil der I.G. am Gesamtexport des Dt. Reiches
1926	1029,2	575,5	56,0 %	5,5 %
1929	1422,6	781,6	55,0 %	5,8 %
1932	875,8	473,2	54,0 %	8,3 %
1938	1645,4	456,5	27,7 %	8,6 % ²¹

Für die deutschen Unternehmensvertreter war diese Exportabhängigkeit ein ausschlaggebender wirtschaftspolitischer Faktor. Die Preisgabe des Außenhandels und eine Beschränkung auf den Binnenmarkt schienen für die deutschen Industriellen auch nach 1945 undenkbar. Mit einer Vielzahl kleinerer Betriebseinheiten, die die internationalen Anforderungen nach ausgefeilter Technik sowie kon-

¹⁸ Instruktionen an FARDIP, Appendix A to BIDEK/Memo 49 8/1 vom 5. Aug. 1948, Bayer/IG-FARDIP-Organisation.

¹⁹ Bericht über die Entflechtung, a. a. O., S. 18.

²⁰ Carl Duisberg, *Meine Lebenserinnerungen*, Leipzig 1933, S. 88.

²¹ Angaben nach Hermann Gross, *Material zur Aufteilung der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft*, Kiel 1949, S. 19 und 29.

tinuierlicher Entwicklung und Forschung nicht erfüllen konnten, war die traditionelle Exportrolle der deutschen Chemieindustrie nicht mehr aufrechtzuerhalten. Indem man auf deutscher Seite aber bewußt an die Vorkriegsrolle anknüpfte, war das Festhalten an bestimmten Größenvorstellungen eine unabdingbare Forderung für die Entflechtung. Auch FARDIP sah es als eine der Grundlagen für die zukünftige Entwicklung der Bundesrepublik an, daß die I.G.-Nachfolger den Export in ähnlichem Umfang wie in der Vorkriegszeit wieder aufnehmen²². Nur in dem durch die Exportbedingung gesteckten Rahmen erschien eine Neustrukturierung der Chemiewirtschaft aus deutscher Sicht vertretbar. Die Konzeption der Kerngesellschaften verhinderte eine dominierende Ausrichtung auf den nationalen Markt und vermied mögliche Verringerungen des Produktions- und Absatzvolumens. Diese Krisenangst beherrschte weitgehend die wirtschaftspolitischen Überlegungen der Nachkriegszeit.

In gleicher Weise ging auch Bundeswirtschaftsminister Erhard davon aus, daß allein eine aktive Außenhandelspolitik, „... welche die deutsche Wirtschaft bewußt dem internationalen Wettbewerb aussetzte“²³, Vollbeschäftigung und wachsenden Wohlstand sichern konnte. Neben dieser wirtschaftspolitischen war die zu fallende Grundsatzentscheidung auch von außenpolitischer Rückwirkung. Nur vor dem Hintergrund einer gestärkten ökonomischen Weltstellung ließ sich das überragende Ziel der deutschen Außenpolitik, die „Wiedergewinnung der staatlichen Souveränität und der außenpolitischen Handlungsfreiheit“²⁴ realisieren. In diesem Rahmen war eine exportfähige deutsche Chemieindustrie für die politische und ökonomische Entwicklung der Bundesrepublik von überragender Bedeutung. Für die Entflechtung der I.G. bedeutete dies, daß nur mit möglichst großen Unternehmensgruppen als Nachfolgesellschaften die internationale Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden konnte, da Investitionen größeren Ausmaßes für Forschung und Produktionsausweitung nur von großen Unternehmen aufgebracht werden konnten. Vor diesem Hintergrund war die Entflechtung der I.G. keine rein ökonomische Angelegenheit, sondern grundlegend von politischen Erwägungen determiniert. Ausgehend von der Konzeption der wirtschaftlichen und der daraus resultierenden politischen Stärke war die Vorstellung großer Kerngesellschaften die zwingende Konsequenz. Weitere Detailüberlegungen über die Zusammensetzung dieser Unternehmen konnten nur noch einzelne Zuordnungen regeln, das Entflechtungsprinzip der deutschen Seite aber nicht mehr in Frage stellen. Demzufolge hatten sich auch die Erörterungen über das Schicksal einzelner Werke der im Kern politischen Grundsatzentscheidung unterzuordnen.

Die alliierten Pläne trugen der deutschen Grundauffassung in keiner Weise Rechnung. Sie bedeuteten eine Umstrukturierung und grundlegende Neuordnung der deutschen Chemieindustrie, während die deutsche Seite den Akzent auf die

²² FARDIP, Grundlinien, a. a. O., S. 3.

²³ Ludwig Erhard, Wohlstand für alle, Düsseldorf/Wien 1957, S. 41.

²⁴ Wilhelm G. Grewe, Deutsche Außenpolitik der Nachkriegszeit, Stuttgart 1960, S. 13.

Wiedergewinnung ökonomischer Positionen gelegt hatte, wobei die innere Struktur nur soweit verändert werden sollte, wie es unumgänglich war. Damit traten die ordnungspolitischen Vorstellungen der Alliierten in Konkurrenz zu den wirtschaftspolitischen auf deutscher Seite. Der Konzeption der Abspaltungen und Verselbständigungen stand die der Bildung gesunder Kerngesellschaften gegenüber; während die Alliierten sich vom Motiv der Monpolausschaltung leiten ließen, herrschte auf deutscher Seite das der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit vor.

Die glückliche Wendung für die deutsche Seite bestand darin, daß die unterschiedlichen Grundauffassungen nicht Gegenstand der deutsch-alliierten Diskussionen wurden, sondern – gemäß der von FARDIP vorgezeichneten Linie – die vermeintlich unpolitischen „Sachzwänge“ produktions- und betriebstechnischer sowie betriebs- und volkswirtschaftlicher Art in den Vordergrund gestellt wurden. Die Alliierten kamen der deutschen Verhandlungsstrategie insofern entgegen, als sie glaubten, die vorhandenen Gegensätze durch eine eingehende Sachdiskussion aufheben zu können. Die Grundlage hierzu wurde durch das Gesetz Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) geschaffen, das die Schaffung einer Anzahl wirtschaftlich gesunder und unabhängiger Gesellschaften forderte, wobei die Aufspaltung der Eigentums- und Kontrollrechte gewährleistet und der Wettbewerb auf dem deutschen Binnenmarkt gefördert werden sollte²⁵. Nunmehr standen sich die neu geschaffenen Institutionen, TRIFCOG bzw. der Wirtschaftsrat der AHK auf alliierter und der I.G. Farben-Liquidationsausschuß auf deutscher Seite, gegenüber, um eine Lösung zu erarbeiten. Auch die Bundesregierung wurde in den Entscheidungsprozeß einbezogen. Große Schritte des Entflechtungsprogramms sollten nicht ohne Rücksprache mit den Bundesbehörden durchgeführt werden²⁶.

Beide Seiten präzisierten daraufhin in Gutachten und Memoranden ihre Positionen. Die Bundesregierung lehnte sich in ihren Memoranden vom 19. Okt. und 18. Dez. 1950 eng an das FARDIP-Gutachten an. Sie übernahm die bekannten Forderungen, wirtschaftlich gesunde Einheiten zu schaffen, übermäßige Zusammenballungen wirtschaftlicher Macht zu vermeiden sowie die in- und ausländische Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten²⁷. Die Alliierte Hohe Kommission legte am 23. Nov. 1950 einen revidierten Plan vor, der von einem durch TRIFCOG eingesetzten alliierten Untersuchungsausschuß ausgearbeitet worden war²⁸. Dieses sogenannte ABD-Gutachten nahm direkt Bezug auf die FARDIP-Pläne und versuchte, einen Kompromiß zwischen alliierter Entflechtungspolitik und den für die Weiterführung und Entwicklung der deutschen Chemieindustrie notwendigen

²⁵ Gesetz Nr. 35 der AHK vom 17. August 1950, Amtsblatt der AHK, 1950, S. 534 ff.

²⁶ Die Welt vom 2. November 1950.

²⁷ Vorschläge der Bundesregierung an die Alliierte Hohe Kommission zur Aufteilung der I.G. Farbenindustrie A.G. vom 18. Oktober 1950, Abs. I und II, Bayer/IG-Mitwirkung der Bundesregierung 1–7.

²⁸ Dem Ausschuß gehörten an: Erwin H. Amick (USA), George Brearley (Großbrit.) und Leon C. Denivelle (Frankr.). Das Gutachten erhielt aus den Anfangsbuchstaben der Ausschußmitglieder den Namen ABD-Gutachten.

Voraussetzungen zu formulieren²⁹. Damit deuteten die Alliierten ihr partielles Eingehen auf die deutsche Strategie der ökonomischen Sachzwänge an, wenngleich das Gutachten in der Sache selbst zu anderen Resultaten gelangte.

III

FARDIP-Gutachten und ABD-Plan stellten mithin die Lösungsansätze beider Seiten dar. Für die deutschen Vertreter war eine Zersplitterung aus ökonomischen Gründen wenig überzeugend; sie folgten, indem sie gewisse Verselbständigungen konzedierte, einem politischen Druck der Alliierten. Ihr Kompromißangebot bestand in der Schaffung von Kerngesellschaften, die zwar die Konzernbildung aufweichte, jedoch wesentliche Elemente der alten I.G.-Struktur beibehielt. Der ABD-Plan der Alliierten akzeptierte nunmehr die deutsche Konzeption der Kerngesellschaften und verzichtete damit auf eine umfassende Entflechtung in rund 50 Einheiten, nicht jedoch auf umfangreiche Abtrennungen, um die neuen I.G.-Nachfolger so klein wie möglich zu halten. Nach wie vor gingen die Alliierten davon aus, daß Zusammenschlüsse nur bei dringenden wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Verbindungen zweier oder mehrerer Werke aufrecht erhalten bleiben sollten³⁰.

Sicherlich war dieser Ansatz das überzeugendste Indiz für die Abkehr der Alliierten von einer destruktiven Entflechtungspolitik, ohne daß die Zielsetzung aufgegeben wurde, Monopolbildungen zu unterbinden. Zugleich bestätigte sich, daß auch die Alliierten die Verlagerung von der politischen Prinzipien- auf die ökonomische Sachebene vollzogen hatten. Dadurch wuchsen die Erfolgsaussichten der deutschen Vertreter, weil die überzeugenderen ökonomischen Argumente aus der Beibehaltung der überkommenen, bewährten Struktur erwachsen. Demgegenüber überwogen bei der von den Alliierten intendierten und zunächst politisch motivierten Umstrukturierung der deutschen Chemieindustrie die volks- und betriebswirtschaftlichen Aufwendungen und die unternehmerischen Risiken. Schließlich war auch die technische Bewältigung einer Aufteilung in derart großem Stil ohne Beispiel in der Wirtschaftsgeschichte.

Im Einzelnen trat der ABD-Plan für die Einheit der beiden BASF-Werke Ludwigshafen und Oppau ein. Strittig war indes die Zusammensetzung des Komplexes Leverkusen sowie der Maingruppe.

Die Gutachter konzedierte, daß das Werk Elberfeld mit Leverkusen verbunden bleiben müsse, da zwar Leverkusen allein existieren könne, Elberfeld aber dazu zu schwach sei. Diese Untersuchungsmethode, die Lebensfähigkeit eines Betriebes

²⁹ Bericht des zur Erörterung von I.G. Farben-Entflechtungsfragen eingesetzten Dreimächte-Untersuchungsausschusses vom 25. November 1950, S. 4 = ABD-Gutachten, WA/IG Schriftw. I.

³⁰ Ebenda, S. 3 f.

sowohl aus der Sicht des Tochter- als auch aus der des Mutterunternehmens zu betrachten, war kennzeichnend für das gesamte alliierte Gutachten. Der BIFCO-Bericht von 1949 hatte noch gefordert, das Werk Uerdingen von Leverkusens abzutrennen, doch das neue Gutachten stellte fest, daß Uerdingen mit seinen vorhandenen Produktionsanlagen nicht selbständig bleiben könne. Die Abtrennung sei nur unter erheblichen Investitionen zu realisieren, da wichtige Rohmaterialien für die eigene Produktion (z. B. Wasserstoff für die Anilin-Erzeugung) aus Leverkusens kämen und dieses Werk zugleich der größte Kunde sei³¹. Demgegenüber bestätigten die TRIFCOG-Experten die Auffassung ihrer Vorgänger aus dem Jahre 1949, das Werk Dormagen von den Farbenfabriken Bayer abzutrennen. Sie schlugen vor, „... die drei Einheiten der früheren I.G., deren Hauptprodukte auf Cellulose basierende Fasern sind, Bobingen, Rottweil und Dormagen zu einer unabhängigen Einheit zusammenzuschließen“³². Der Vorteil dieser neuen Faserspinnungsgesellschaft sollte in der Belebung des deutschen Marktes bestehen, der von den Vereinigten Glanzstoff-Fabriken der holländischen AKU-Gruppe und dem Phrix-Konzern maßgeblich beeinflußt wurde. Die Zerschlagung des I.G.-Konzerns erwies sich damit nicht als das alleinige Ziel der alliierten Politik; das Bemühen, die Unternehmens- und Wettbewerbsstruktur des Binnenmarktes neu ordnen zu wollen, muß als ein wesentlicher Bestandteil angesehen werden. Hinsichtlich der Photopapier- und Filmfabrik in Leverkusens (Agfa) bestätigte die Kommission den alten Plan, das Werk bei gleichzeitigem Zusammenschluß mit dem Camera-Werk in München vom Leverkusenser Komplex abzutrennen. Die Agfa-Werke schienen für sich lebensfähig, wenngleich die technische Verschmelzung mit dem Bayer-Werk (Energieversorgung) erheblich war; doch konnte das Münchener Werk, nach der Überzeugung der Gutachter, nur durch den Zusammenschluß seine Existenz langfristig sichern. Sie konnten sich dabei vor allem auf die Tatsache stützen, daß Agfa eine monopolartige Stellung auf dem deutschen Photo-Markt einzunehmen schien. Weiterhin sollte die Titangesellschaft, die im gemeinsamen Eigentum der I. G. Farben und der National Lead Co. (USA) gestanden hatte und ebenfalls in das Bayer-Werksgebiet weitgehend integriert war, von Bayer abgespalten und als unabhängige neue Einheit errichtet werden³³. Durch die einzelnen Abtrennungen sollte der Komplex Leverkusens auf eine überschaubare Größe reduziert werden, die den Umfang der beiden anderen großen Nachfolgesellschaften nicht wesentlich überstieg.

Das Größenordnungsproblem wurde weniger für die BASF als vielmehr für die Maingruppe relevant, die das kleinste und schwächste Unternehmen zu werden schien. Daher war man beiderseits bemüht, die Abtrennungen vom Maingau-Komplex gering zu halten und stattdessen an das Zentralwerk der Farbwerke Hoechst mehrere Einzelunternehmen anzugliedern. So sollten die Naphtol Chemie in Offen-

³¹ Ebenda, S. 7 f.

³² Ebenda, S. 17.

³³ Ebenda, S. 21 ff.

bach, die Chemische Fabrik Griesheim, die A. G. für Stickstoffdünger in Knapsack, die Behringwerke in Marburg und das Behring Institut in Eystrup zusammen mit den Farbwerken Hoechst die neue Maingruppe bilden. Griesheim, Offenbach und Knapsack sollten auch die Rohstoffversorgung von Hoechst sichern. Bei den beiden Behring-Werken, die als gemeinsame Verkaufsorganisation von Seren und Impfstoffen sowohl für Bayer als auch für Hoechst sowie für die Behring-Gesellschaft fungiert hatten, trat der Fall ein, daß der Anschluß an Leverkusen aus Gründen der Größenordnung und der möglichen Monopolbildung ausdrücklich verworfen und selbst einem späteren Anschluß durch die Anbindung an die Maingruppe vorgebeugt wurde³⁴. Auch hier trat bei den Gutachtern das Motiv hervor, auf diesem Sektor der chemischen Produktion den nationalen Wettbewerb zu stärken. Das relativ große Werk der Casella Farbwerke Mainkur sollte entgegen den FARDIP-Empfehlungen nicht zur Stärkung von Hoechst mit diesem verschmolzen, sondern als selbständige kleinere Einheit gegenüber den drei großen I.G.-Nachfolgern gegründet werden. Die Gutachter sahen die Existenzfähigkeit Casellas als gegeben an und wurden darin durch die Selbständigkeitsbestrebungen der Unternehmensführung bestärkt³⁵.

Als weitere unabhängige Einheiten sollten die Chemischen Werke Hüls, die Duisburger Kupferhütte und eine Reihe anderer ehemaliger I.G.-Betriebe von den übrigen Nachfollegesellschaften getrennt werden. Lediglich die Erhaltung der BASF in der bestehenden Form war nach diesem ersten Meinungsaustausch zwischen Alliierten und Deutschen unumstritten. Die Zusammensetzung der Farbfabriken Bayer und der Maingruppe blieben jedoch ebenso wie das Schicksal der übrigen kleineren Betriebe kontrovers.

IV

Auch nachdem die amerikanische Zersplitterungskonzeption durch das Einschwenken auf die deutsche Vorstellung der Kerngesellschaften durchbrochen war, lag in den Einzelerörterungen über die Zuordnung einzelner Werke zu den I.G.-Nachfolgern noch genügend prinzipieller Zündstoff, da sich Zielsetzung und Motivation noch nicht einander angenähert hatten. Der Umfang, in dem Werke an die Kerngesellschaften angegliedert oder verselbständigt wurden, entschied darüber, ob die Bezeichnung „Neuordnung“ noch zu rechtfertigen war.

Im November und Dezember 1950 verstärkten sich die Kontakte zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium (BWM), das für die deutsche Seite federführend wurde, und dem Wirtschaftsausschuß der AHK bzw. TRIFCOG als Unterabteilung von DIDEG, der alliierten Dekartellisierungsabteilung. Zugleich formierte sich auf deutscher Seite eine Gruppe von Wirtschaftsexperten, die zusammen mit dem Wirtschaftsministerium und in Nachfolge der FARDIP-Gutachter an einem ge-

³⁴ Ebenda, S. 8 ff.

³⁵ Ebenda, S. 24.

meinsamen deutschen Vorgehen arbeiteten. Diese Gruppe von Beratern der Bundesregierung befürwortete die bewährte I.G.-Konzeption und vertrat damit die Interessen der beteiligten Banken, aber auch vieler in- und ausländischer Aktionäre. Die ehemaligen I.G.-Aktionäre, die durch die „Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz“ Einfluß auszuüben versuchten, waren nicht gewillt, durch die geplante Entflechtung Einbußen ihres Kapital- und Aktienbesitzes hinzunehmen. Allein die Bildung möglichst großer Kerngesellschaften schien, eine „Verschleuderung“ des I.G.Besitzes zu verhindern. Die Liquidation der verschiedenartigen Beteiligungen und eine zu große Verteilung des Kapitalbesitzes sollten auf jeden Fall unterbunden werden.

Auch von den zuständigen Ressortleitern des BWM sowie von Bundeswirtschaftsminister Erhard wurde die drohende Zersplitterung als Belastung für die Wirtschaftsentwicklung der Bundesrepublik empfunden. Erhard betrachtete vor allem die Aufteilung von Leverkusen als eine „schwere volkswirtschaftliche Schädigung“³⁶. Er beobachtete ferner das Defizit in der Zahlungsbilanz der Jahre 1949 und 1950 mit Sorge, das entstanden war, obwohl der Export ständig gesteigert wurde³⁷. Eine Senkung der Importe kam in dieser Situation aus innenpolitischen Gründen nicht in Betracht, da Erhard nur begrenzt den privaten Konsum drosseln wollte. Die Alternative bestand in einer weiteren Exportankurbelung und Expansion der Wirtschaft, die auch durch ein neuerliches Auslandsengagement der ehemaligen I.G.-Werke vorangetrieben werden sollte, damit die deutsche Zahlungsbilanz sich bald möglichst positiv entwickelte. Schließlich war der I.G.-Export der Vorkriegszeit „... weitaus bedeutender als der des britischen Großkonzerns Imperial Chemical Industries und vier- bis fünfmal größer als die Ausfuhr des amerikanischen Chemie-Riesen Dupont“³⁸. Die chemische Industrie mußte die traditionelle Rolle für die deutsche Zahlungsbilanz wieder einnehmen, wenn eine langfristige Gesundung der deutschen Wirtschaftslage erzielt werden sollte.

Es mußte freilich überraschen, daß Bundeswirtschaftsminister Erhard, der oftmals als Vater der „sozialen Marktwirtschaft“ bezeichnet wurde, ohne Rücksicht auf die Wettbewerbsbeschränkungen des Binnenmarktes die Konzeption der Kerngesellschaften unterstützte. Obgleich er zur gleichen Zeit in heftigen Auseinandersetzungen mit der deutschen Industrie über die Kartellgesetzgebung stand, schien er in diesem Fall die außenwirtschaftlichen und -politischen Vorteile über binnenwirtschaftliche Konzentrationsprobleme zu stellen. Allein die vermeintliche Aufgabenstellung, die Chemieindustrie in einem leistungsfähigen Rahmen wiederaufzubauen und die Nachfolgesellschaften auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu machen, konnte über die langfristigen nationalen Konzentrationsprobleme nicht hinwegtäuschen.

³⁶ Bundeswirtschaftsminister Erhard an Bundeskanzler Adenauer vom 14. Dez. 1950 – IV B Nr. 16 270/50, Bayer/IG-Mitwirkung 1–7.

³⁷ Erhard, a. a. O., S. 42.

³⁸ Der Spiegel, 23. Juli 1952, S. 8.

Da zudem die Leiter der für die I.G.-Entflechtung zuständigen Abteilung im BWM – Prentzel und von Rospatt – ehemalige Angehörige der I.G. Farben waren, die seit Mitte der 50er Jahre nach einer nur vorübergehenden Tätigkeit in der Bürokratie wieder in Positionen der Chemieindustrie zurückkehrten, war zwar eine besondere Sachkenntnis der I.G.-Verhältnisse garantiert, doch eine planerische Alternative konnte auch von dieser Seite nicht erwartet werden. Die Vertreter der Chemieindustrie, die schon die FARDIP-Arbeit getragen hatten, bestimmten weitgehend die deutsche Haltung. Sie hatten sich als erste intensiv mit der gesamten Entflechtungsproblematik beschäftigt und waren dabei auf keine grundsätzliche Divergenz von Seiten des Wirtschaftsministers oder der Ministerialbürokratie gestoßen. Am 8. Sept. 1950 berichtete H. Wohlthat dem Vorstandsmitglied der Henkel & Cie. GmbH, W. Manchot, in diesem Sinne: „Als der Kanzler den Minister zur Stellungnahme aufforderte, ergab sich, daß der Minister (Erhard) keinen eigenen Plan hatte und auch keine Vorarbeiten für eine solche Meinungsbildung vorlagen. Geheimrat Bücher (Mitglied von FARDIP) hat in seiner Gutmütigkeit dem Referenten den gewünschten Bericht diktiert“³⁹. Der Vorsprung der Industrievertreter resultierte weiterhin aus der Tatsache, daß sie bereits fertige und realisierbare Pläne erarbeitet hatten, als das BWM noch mit Kompetenzschwierigkeiten und internen Rivalitäten kämpfte⁴⁰. Die Bundesregierung entwickelte mithin in dieser Phase der Auseinandersetzung keine Eigeninitiative; sie folgte vielmehr der von FARDIP vorgezeichneten Konzeption, wobei die wirtschaftspolitische Motivation nahezu identisch war. So ergab die politische und geistige Nähe von Vertretern der Ministerialbürokratie, der Banken, der Chemieindustrie, der Aktionäre sowie der politisch Verantwortlichen auf deutscher Seite eine weitgehende Interessenidentität und eine gemeinsame Abwehrstellung zu den alliierten Plänen.

Lediglich der Deutsche Gewerkschaftsbund, der schon die Zusammensetzung des FARDIP-Ausschusses kritisiert hatte, weil unter den sechs Mitgliedern nur ein Gewerkschaftler und dieser überdies nur in seiner Eigenschaft als Chemiker berufen worden war⁴¹, widersetzte sich der deutschen Konzeption. Ebenso verwarf er aber auch die alliierten Pläne als „wirtschaftsschädigend“⁴². Die gewerkschaftliche Forderung bestand in der Schaffung eines „Chemietreuhandverbandes“ nach dem Muster der Kohle- und Stahlindustrie, um so eine klare Trennung von Liquidation und Neuordnung der I.G. sowie die Durchführung der Entflechtung in alleiniger deutscher Verantwortung unter stärkerer gewerkschaftlicher Beteiligung zu erzielen⁴³. Bundeswirtschaftsminister Erhard erblickte in diesem Verzicht auf eine sofortige Aufteilung den Versuch, „... die Überführung der I.G.-Werke in Ge-

³⁹ H. Wohlthat an W. Manchot vom 8. September 1950, WA/Henkel I.

⁴⁰ Vermerk J. Terhaar (Bayer) an U. Haberland und O. Loehr vom 11. Juni 1950; Bayer/IG-Schriftw. H.

⁴¹ Stellungnahme der Gewerkschaften zur Neuordnung der I.G. Farbenindustrie A. G. (Hannover 1949).

⁴² Geschäftsbericht des Bundesvorstandes des DGB 1950–1951, Düsseldorf 1952, S. 211.

⁴³ Stellungnahme der Gewerkschaften, a. a. O.

meineigentum zu erleichtern“⁴⁴. Erhard lehnte diese Vorstellung nachhaltig ab, so daß der DGB politisch isoliert war. Tatsächlich konnte er in die weitere deutsch-alliierte Entflechtungsdiskussion nicht aktiv eingreifen. In der Zielvorstellung, wie die deutsche Chemieindustrie neu zu strukturieren sei, war allerdings eine tendenzielle Annäherung an die Konzeption der Kerngesellschaften zu verzeichnen, da der DGB „die Gemeinschaftsarbeit zwischen den Betrieben“ und die „Bildung lebens- und wettbewerbsfähiger Einheiten im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft“ befürwortete⁴⁵. Nachdem die ursprünglich geforderte Sozialisierung nicht mehr realisierbar war, konzentrierte sich das gewerkschaftliche Interesse im Verlauf des Jahres 1951 auf die „Demokratisierung der Betriebe“, die durch die Einführung der Mitbestimmung nach dem Montan-Modell für die neuen Gesellschaften gegebenenfalls sogar mittels Streik erzielt werden sollte⁴⁶. Als die Mitbestimmung jedoch auch im Zusammenhang mit dem Betriebsverfassungsgesetz zu scheitern drohte und die AHK sich in dieser deutschen Angelegenheit als nicht zuständig erklärte⁴⁷, versuchte der DGB, sich eine Anzahl von Aufsichtsratsposten in den Nachfolgegesellschaften zu sichern sowie Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der Vorstände zu gewinnen⁴⁸.

Mit dieser Haltung betonte der DGB über die wirtschaftspolitische hinaus auch die sozialpolitische Bedeutung der Neuordnung in der Chemieindustrie. Freilich war für ihn vordergründig die Größe der Unternehmen nur insofern relevant, als der Wiederaufbau Westdeutschlands durch ein umfangreiches Exportgeschäft zugleich auch die Arbeitsplätze und großzügige Sozialleistungen (Rentenansprüche) sicherte. Die gewerkschaftliche Beteiligung am Wirtschaftsleben muß als vorrangiges Ziel angesehen werden. Eine Auseinandersetzung über die Konzeption der Kerngesellschaften blieb aus, so daß ein innerdeutscher Dissens für die Alliierten nicht sichtbar wurde und die deutschen Unterhändler geschlossen in die folgenden Verhandlungen eintreten konnten.

V

In der Zeit vom 11. bis zum 27. Januar 1951 fanden insgesamt vier Treffen zwischen Vertretern von TRIFCOG und der Bundesregierung zur Erörterung der noch offenen Probleme der Entflechtung statt. Die Bundesregierung – vertreten durch

⁴⁴ Erhard an Adenauer vom 14. Dez. 1950, a. a. O.

⁴⁵ Informationsdienst und Nachrichtendienst der Pressestelle des DGB, Jahrg. 1950, S. 91, ND-188/50 vom 12. 9. 1950.

⁴⁶ Gewerkschaftspost, Zentralblatt der Industriegewerkschaft Chemie – Papier – Keramik, Nr. 15 vom 21. Juli 1951, S. 88; vgl. Aufzeichnung A. Menne über eine Besprechung mit Bundeskanzler Adenauer am 14. Febr. 1951, Bayer/IG-Mitwirkung 1–7.

⁴⁷ AHK – Der Generalsekretär (G. P. Glain) – an den Präsidenten des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 10. Dezember 1951, Bayer/IG-Schriftw. A–G.

⁴⁸ Deutscher Gewerkschaftsbund – Der Bundesvorstand – an den Vorsitzenden der AHK vom 30. August 1951, WA/IG Schriftw. I.

Dr. Prentzel und Dr. von Rospatt vom BWM – sollte dabei zu dem vorliegenden ABD-Gutachten Stellung nehmen. Die Alliierten verhielten sich rein rezeptiv und vermieden bewußt eine eingehende Diskussion der Einzelpunkte⁴⁹. Der deutschen Seite sollte es überlassen bleiben, technische Experten, jedoch keine „Interessenvertreter von Aktionären oder Gewerkschaften“ hinzuzuziehen. Die Interessengruppen sollten zuvor von der Bundesregierung gehört werden. Zu sachverständigen Beratern ernannte die Bundesregierung daraufhin A. Menne als Präsidenten des Verbandes der Chemischen Industrie, H. J. Abs als „unabhängigen Finanzexperten“ und Vertreter der Banken, H. Wohlthat als Unternehmensberater sowie G. Brecht in kontinuierlicher Nachfolge seiner FARDIP-Mitgliedschaft. Die alliierte Verhandlungsstrategie ging davon aus, daß es möglich sein werde, eine gemeinsame Entscheidung auf der Grundlage einer rein technisch und wirtschaftlich begründeten, „interessen- und vorurteilsfreien Sacherörterung“ erarbeiten zu können⁵⁰. Damit folgte man dem deutschen Drängen, Gespräche auf Expertenebene anzusetzen, und leistete zugleich den deutschen Vorstellungen Vorschub, so daß die Deutschen nunmehr das volle Gewicht der technologischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Sachzwänge in den Entscheidungsprozeß einbrachten.

Die Beratungen setzten mit der Erörterung des Komplexes Leverkusen ein. Die Stellungnahme der Bundesregierung zum ABD-Gutachten, die unter Mitwirkung der Unternehmensleitung von Bayer zustande gekommen war⁵¹, ging nicht von der Frage der selbständigen Lebensfähigkeit einzelner Unternehmensteile in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht aus, sondern betonte die Frage, „... ob die Farbenfabriken Bayer in ihrer heutigen Zusammensetzung noch eine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht darstellen“⁵². Zwar näherte sich das BWM damit der alliierten Aufgabenstellung, doch verzichtete es weitgehend auf den Nachweis einer nicht gegebenen Monopolbildung. Vielmehr wurden Größenvergleiche zu international ähnlich bedeutenden Unternehmen sowie zwischen den geplanten Nachfolgesellschaften untereinander angestellt. Die Bundesregierung stützte sich hierbei vor allem auf die Untersuchung von H. Gross, der einen statistischen Vergleich zwischen den Kapitalakkumulationen der Großchemie der USA sowie Großbritanniens und der geplanten Dreiergruppe auf deutscher Seite zog und zu dem Ergebnis kam, daß die Kapitalbeträge der deutschen Gruppe ver-

⁴⁹ Verbatim Report of the First Meeting between the Tripartite I.G. Farben Control Group and two Representatives of the Bundesregierung held at Petersberg on Thursday, 11th January 1951, to discuss the I.G. Farben Dispersal Plan, S. 3, WA/IG Schriftw. I.

⁵⁰ Ebenda, S. 8.

⁵¹ Verbatim Report of the Second Meeting between the Tripartite I.G. Farben Control Group and two Representatives of the Bundesregierung held at Mainzerlandstraße, Frankfurt, on Tuesday, 16th January, 1951, S. 3, WA/IG Schriftw. I.

⁵² Erste Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft zu den Ausführungen in dem Bericht des Tripartite Untersuchungsausschusses (Amick-Gutachten) zum Komplex Leverkusen, S. 11, WA/IG Schriftw. I. Die Bezeichnung Amick-Gutachten ist identisch mit der später allgemein üblichen ABD-Gutachten.

gleichsweise unbedeutend seien⁵³. Die Taktik der deutschen Beweisführung kam auch dadurch zum Ausdruck, daß das BWM sich auf die an sich sekundäre Frage der Lebensfähigkeit konzentrierte. In dieser Hinsicht warf es den alliierten Gutachtern mangelnde Sachkenntnis vor. Sie hätten nicht gewürdigt, „... daß es sich bei den abzuspaltenden Teilen nicht um vollständige Betriebsteile und Werke, die seit je ein Teil des Gesamtorganismus der Farbenfabriken Bayer waren und durch eine Unzahl von lebenswichtigen Zusammenhängen mit diesem Organismus verwachsen sind“⁵⁴, handelt. Vor allem die für die moderne Chemieindustrie lebenswichtige Forschung mache alle Teile von Leverkusen abhängig, da nur hier die erforderlichen Investitionen und die wissenschaftlichen Kenntnisse vorhanden seien. Wenn man die Erzeugung von Vorprodukten von Bayer abspalte, müßten diese Anlagen mit volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Aufwendungen neu errichtet werden. Dadurch würde sowohl die Ertragslage Bayers als auch die der abgespaltenen Teile durch Konkurrenzdruck verschlechtert, was sich auch nachteilig auf die deutsche Exportfähigkeit und Devisenbilanz auswirken müsse⁵⁵. Darüber hinaus würde Bayer durch die geplanten Ausgliederungen von Agfa und Dormagen besonders hart getroffen, weil damit wichtige Spezialgebiete verlorengingen, die alle Nachfolgruppierungen über die Palette von gleichen Produkten hinaus besäßen. Daher solle man die beiden übrigen Werke der Fasernherstellung an größere Einheiten anschließen, z. B. Bobingen an die Maingruppe. Das Agfa-Camerawerk München sollte selbständig bleiben und die 50%ige Beteiligung der I.G. an der Titangesellschaft auf die Farbenfabriken Bayer übertragen werden. Die Stellungnahme kam zu dem Gesamturteil: Die Farbenfabriken Bayer müßten in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung erhalten bleiben⁵⁶.

H. J. Abs und H. Wohlthat ergänzten die Ausführungen der Vertreter des BWM, wobei letzterer insbesondere auf die enge bauliche Verflechtung der Agfa-Betriebsanlage innerhalb des Bayer-Werkes anhand eines Luftbildes, aus dem der Duisbergsche Bauplan der Anlage ersichtlich wurde, hinwies. Die technologisch bedingte Aneinanderreihung einzelner Produktionsstufen und die direkte Weiterverwendung von Nebenprodukten waren ebenso wie die gesicherte Belieferung von billigen Vorprodukten durch Tochtergesellschaften wichtige Grundlagen für die Rentabilität des gesamten Werkskomplexes. Jede Veränderung mußte ein nicht überschaubares finanzielles Risiko bedeuten. H. Wohlthat kritisierte daher das ABD-Gutachten, weil es an keiner Stelle die Kapitalbeträge erwähne, „... die als *flüssiges Kapital* bereitgestellt werden müßten, um die Empfehlungen des Berichtes in der Praxis durchzuführen“⁵⁷. Die Aufbringung dieser Mittel mußte angesichts der Wiederaufbauprobleme der deutschen Nachkriegswirtschaft und des chronischen Kapital- und Devisenmangels fraglich erscheinen.

⁵³ Gross, a. a. O.

⁵⁴ BWM zum Komplex Leverkusen, a. a. O., S. 2.

⁵⁵ Ebenda, S. 3 f. ⁵⁶ Ebenda, S. 11.

⁵⁷ Ausführungen von Herrn Helmuth Wohlthat als Sachverständiger in der Sitzung vom 16. Januar 1951, S. 2; WA/IG Schriftw. I.

Die deutschen Gegenargumente zu den Aufteilungsplänen des Werkskomplexes Leverkusen verstärkten die unterschiedlichen Auffassungen auf alliierter Seite. Während die amerikanischen Vertreter weiterhin an der Abspaltung festhielten, traten die britischen Mitglieder von DIDEG und TRIFCOG auf einer gemeinsamen Sitzung am 15. Febr. 1951 mit Entschiedenheit für den Verbleib von Agfa und Dormagen bei den Farbenfabriken Bayer ein. Da zudem die französische Seite geneigt war, dem deutschen Verlangen zuzustimmen, wenn die Bundesregierung eine französische Kapitalbeteiligung am Werk Rottweil als Gegenleistung unterstützte⁶⁸, war die gemeinsame Front der Alliierten durchbrochen, obgleich sich die Franzosen nicht entschließen konnten, den englischen Standpunkt zu unterstützen, da sie eine Brückierung der Amerikaner befürchteten⁶⁹. Das amerikanische Festhalten an der Ausgliederung wurde zudem als Beweis dafür interpretiert, daß man zumindest Agfa unter amerikanische Kontrolle bekommen wollte, um damit der expandierenden amerikanischen photochemischen Industrie einen wesentlichen Konkurrenten zu nehmen⁶⁰. Damit wird deutlich, daß die Besatzungsmächte mit der Entflechtung auch Ziele verfolgten, die die Chemieindustrie der eigenen Länder gegenüber dem mächtigen deutschen Konkurrenten stärken sollten.

Die grundlegende Schwierigkeit im Falle Leverkusens bestand darin, daß das Werk eine organische Einheit vor und auch nach dem Krieg gebildet hatte. Der Vorteil, der sich bei der Auflösung der gewachsenen Struktur für den Wettbewerb ergeben würde, konnte nur schwerlich die betriebstechnischen Schwierigkeiten und Investitionsprobleme kompensieren. Gleichwohl räumte H. Bücher in einer Stellungnahme an Wirtschaftsminister Erhard ein, daß eine Trennung der Agfa-Werke von Leverkusen theoretisch möglich sei. Praktisch erwies sie sich jedoch als eine unwirtschaftliche Maßnahme. Bei der Beurteilung der Frage, ob Agfa-Leverkusen eine Monopolstellung innehatte, müsse der gesamtdeutsche Bezugsrahmen berücksichtigt und mit der Konkurrenz von Agfa-Wolffen (DDR) bei einer wahrscheinlichen Normalisierung der Verhältnisse in Deutschland auch auf dem westdeutschen Markt gerechnet werden. Darüber hinaus würde das Ziel, eine „vermeintliche Monopolstellung“ zu beseitigen, auch deshalb nicht erreicht, weil die Konkurrenzsituation gegenüber den übrigen westdeutschen Produzenten die gleiche bleibe, „... es sei denn, daß sie künstlich in einer Produktionsgröße gehalten würden, die den Marktanteil von Leverkusen auf die von amerikanischer Seite gewünschte Größe reduziert. (...) Eine Reduktion der Kapazität von Leverkusen würde daher die Ansprüche des Marktes nicht decken und künstlich eine Einfuhr-Notwendigkeit schaffen“⁶¹. Die Marktaussichten der westdeutschen Konkurrenten

⁶⁸ Vermerk der Unterabteilung IV B des BWM betr. Aufteilungsplan für die I.G. Farbenindustrie A.G. vom 22. Febr. 1951, Bayer/IG Mitwirkung 1-7.

⁶⁹ Aktennotiz: Verband Angestellter Akademiker der Chemischen Industrie in der Union der leitenden Angestellten vom 25. April 1951, Bayer/IG Schriftw. H.

⁶⁰ Unterredung des Verf. mit H. Wohlthat vom 7. Nov. 1973.

⁶¹ Stellungnahme H. Bücher an L. Erhard zur Frage Agfa-Leverkusen vom 30. März 1951, Bayer/IG Schriftw. H.

könnten nur dann verbessert werden, wenn bei Agfa eine Qualitätsminderung der Produkte eintrete, womit nicht zu rechnen sei. Erst der Hinweis, daß die Verselbständigung von Agfa nicht zwangsläufig die Marktanteile verändere, gab der deutschen Seite das entscheidende Instrument an die Hand, um dem alliierten Grundmotiv, der Monopolausschaltung, entgegenzutreten. Freilich vernachlässigte H. Bücher die langfristigen Folgen einer Abtrennung. Die übrigen deutschen Filmmaterialhersteller (z. B. Perutz) betrachteten demgegenüber den Verbleib Agfas bei Bayer als einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Sie forderten, für Agfa die gleichen Steuer- und Versorgungsbedingungen zu schaffen, denen auch die übrigen Wettbewerber unterlägen⁶².

VI

Im Falle der Maingruppe lagen die Verhältnisse anders. Die Eigenständigkeit der Betriebe, die nun verschmolzen werden sollten, war auch zu Zeiten der I.G. erheblich gewesen. In der Zielsetzung, den neuen Komplex stärken und nicht schwächen zu wollen, stimmten beide Seiten überein. Strittig war indes das Ausmaß der Anschlüsse, wobei das Grundproblem darin bestand, daß die verschiedenen Sauerstoffwerke der I.G. (Sauerstoffgruppe) und die Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger (Knapsack) zentrale Versorgungsfunktionen für mehrere Werke der ehemaligen I.G. wahrgenommen hatten, während die Behring-Werke für den zentralen Vertrieb von Seren und Impfstoffen verantwortlich waren. Die Casella Farbwerke Mainkur forderten demgegenüber die prinzipielle Unabhängigkeit. Die Bundesregierung strebte eine rechtliche Form des Anschlusses von Knapsack und der Behring-Werke an, die den Unternehmen die zentrale Versorgung bzw. den Verkauf grundsätzlich offen ließ, während die Alliierten für die volle Fusion eintraten.

Wegen der Zusammenarbeit zwischen der Sauerstoffgruppe und Knapsack sollten die beiden Gruppen auf Empfehlung der Sachverständigen, der sich die Bundesregierung anschloß, miteinander fusionieren, doch daraufhin nicht als eine Betriebsabteilung von Hoechst an das Zentralwerk angeschlossen werden, sondern als eine selbständige Tochtergesellschaft erhalten bleiben⁶³. Mit dieser rechtlichen Konstruktion sollte einerseits die vorrangige Versorgung von Hoechst, andererseits ein hinreichender Wettbewerb auf dem Markt von Karbid und Acetylen sichergestellt werden⁶⁴. Widerspruch gegen diese Konzeption erhoben die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Hessen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen forderte die wirtschaftliche Selbständigkeit von Knapsack, während der Hessische Ministerpräsident die volle Fusion mit Hoechst von der Bun-

⁶² Frankfurter Rundschau, Nr. 14 vom 17. Jan. 1951.

⁶³ Vermerk H. Wohlthat, Betr.: Neuordnung der IG-Farbenindustrie, vom 29. Jan. 1951, S. 2, WA/IG Schriftw. I.

⁶⁴ Begründung des Bundesministeriums für Wirtschaft für eine Fusionierung der Sauerstoffgruppe mit der A.G. für Stickstoffdünger (Knapsack) vom 27. Jan. 1951, S. 1 ff., WA/IG Schriftw. I.

desregierung verlangte⁶⁵. H. J. Abs charakterisierte diese Interessen als wirtschafts- politische und fiskalische. Nordrhein-Westfalen wollte eine Einflußmöglichkeit auf im Lande gelegene Unternehmen wahren, während Hessen die Körperschaftssteuer der Tochtergesellschaft nicht dem Land NRW überlassen wollte⁶⁶.

Entschieden sich die Alliierten im Falle von Knapsack recht bald für die Vorschläge der Bundesregierung, so war die Auseinandersetzung über das Schicksal der Behring-Werke weitaus langwieriger. Anlässlich der Sitzung vom 23. Jan. 1951 schlug die Bundesregierung vor, die Behring-Gruppe „... als Gemeinschaftsaufgabe der ihre führenden Unternehmen repräsentierten deutschen pharmazeutischen Industrie“⁶⁷ zu betreiben. TRIFCOG neigte jedoch dazu, „... aus diesem Unternehmen ein öffentliches Unternehmen zu machen und es nicht auf eine Vereinbarung zwischen den Hauptfabrikanten von pharmazeutischen Produkten zu stellen“⁶⁸. Diesen Ansatz von Verstaatlichung lehnte das BWL am 12. Mai 1951 im Namen der Bundesregierung ab und schlug vor, beide Werke als gemeinsame Tochterunternehmen an Hoechst und Bayer anzuschließen⁶⁹. Dem versagte sich wiederum die AHK, da es zur Durchführung einer tatsächlichen Entflechtung erforderlich sei, „... soweit wie möglich jedes Wiedererstehen einer gemeinsamen Beteiligung bei den früheren Unternehmen der IG-Farben zu verhindern“⁷⁰. Falls die Behring-Werke nicht als eine unabhängige Gesellschaft errichtet werden könnten, müßten sie entweder an Hoechst, Bayer oder an eine andere Gesellschaft angegliedert werden. Nachdem am 6. Sept. 1951 eine weitere Unterredung zwischen BWL und TRIFCOG stattgefunden hatte, modifizierte das Wirtschaftsministerium seinen Vorschlag dahingehend, daß die Behring-Werke „... in den bestehenden Aktienmantel der Behringwerke A.G., Marburg/Lahn, unter entsprechender Erhöhung des Aktienkapitals eingebracht werden“⁷¹. Die Aktien der A.G. sollten vorläufig bis zu einer späteren Entscheidung im Rumpfvermögen der I.G. Farbensgesellschaft in Liquidation verbleiben. Die AHK bestand jedoch darauf, die Behring-Werke als 100%ige und selbständige Tochtergesellschaft der Maingruppe zu

⁶⁵ Vorläufige Begründung zur Stellungnahme des Landes Nordrhein-Westfalen zur Frage der Selbständigkeit der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger, Knapsack, und des Sauerstoffkomplexes, vom 25. Januar 1951; Der Hessische Ministerpräsident, Georg A. Zinn, an den Bundesminister für Wirtschaft, Prof. L. Erhard, vom 17. Jan. 1951, WA/IG Schriftw. I.

⁶⁶ Akten-Notiz über die Besprechung betreffend Entflechtungsfragen der I.G. Farben am 23. Januar 1951 in Frankfurt/M., Mainzerlandstr. 28, S. 6, WA/IG Schriftw. I.

⁶⁷ Erste Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft zu den Ausführungen in dem Bericht des Tripartite Untersuchungsausschusses (ABD-Gutachten) ohne den bereits behandelten Komplex Leverkusen vom 23. Jan. 1951, S. 5, WA/IG Schriftw. I.

⁶⁸ AHK - TRIFCOG - an Dr. Prentzel, BWL, TRIFCOG/Memo (51) 2, vom 17. März 1951, WA/IG Schriftw. I.

⁶⁹ Der Bundesminister für Wirtschaft (IV B) an die AHK - TRIFCOG - vom 12. Mai 1951, WA/IG Schriftw. I.

⁷⁰ AHK - Der Generalsekretär - (G. P. Glain) an Ministerialdirektor Blankenhorn, Bundeskanzleramt, AGSEC (51) 1069, vom 23. Juni 1951, WA/IG Schriftw. I.

⁷¹ Der Bundesminister für Wirtschaft (IV B 1-25 683/51) an die AHK - TRIFCOG - vom 11. Sept. 1951, WA/IG Schriftw. II.

errichten⁷². Die Zustimmung der Bundesregierung erfolgte schließlich unter dem Vorbehalt, daß je eine von der Bundesregierung zu benennende Persönlichkeit der Human- und der Veterinär-Medizin durch Satzung im Aufsichtsrat der Behringwerke A.G. vertreten sei. Die Verkaufsbüros der Farbenfabriken Bayer sollten ihr belassen bleiben, um auch deren Produkte in der Verkaufsorganisation vertreiben zu können⁷³.

Mit besonderem Nachdruck wurde die Verselbständigung der Casella Farbwerte Mainkur behandelt, deren Lebensfähigkeit das BWM bezweifelte, weil dem Werk die eigene anorganische Produktionsbasis fehle, die organischer Vorprodukte sehr schmal und die Farbstoff-Palette unvollständig sei. Angesichts solcher Schwächen der Wirtschaftlichkeit schien die Wettbewerbsfähigkeit im In- und Ausland nicht gewährleistet. Zudem konstatierte die Bundesregierung einen Widerspruch darin, daß einerseits die Maingruppe, nach der alliierten Konzeption, gestärkt, andererseits Casella mit seinen sicherlich umfangreichen Anlagen aber ausgespart werden sollte. Auch zusammen mit Casella konnte Hoechst keine übermäßige Konzentration darstellen, da die um Casella vergrößerte Maingruppe mit ihrem geschätzten Jahresumsatz zwischen dem von Leverkusen und Ludwigshafen gelegen hätte. Die Bundesregierung trat daher bei den deutsch-alliierten Sachverständigengesprächen vom Januar 1951 für die volle Fusion von Mainkur mit der Maingruppe ein⁷⁴.

Die Bedeutung der ordnungspolitischen Gesichtspunkte im Verhältnis zu den rein betriebswirtschaftlichen Argumenten zeigte sich auf der vierten Sitzung der Beratungsrunde am 27. Januar 1951, auf der die Treuhänder aller Werke anwesend waren. Der Vertreter von Casella, Danner, vertrat nachdrücklich den Standpunkt der Selbständigkeit und griff unter den Augen der Alliierten die Auffassung der Bundesregierung in scharfer Form an: Das Fehlen einer anorganischen Basis sei kein Argument. Großprodukte der anorganischen Chemie müßten auch von den großen Werken auf dem freien Markt gekauft werden. Auch den Einwand der zu schmalen Basis an organischen Vorprodukten ließ Danner nicht gelten, weil sich dahinter nur ein falscher Abhängigkeitskomplex verberge, der den Autarkieerwägungen einer vergangenen Epoche entsprungen sei. Im übrigen seien die Produktionskapazitäten ausgelastet, eine Spezialisierung auf bestimmte Farbstoffgruppen innerhalb der großen Palette durchaus normal und die Möglichkeit zur Erweiterung der Produkte auch auf pharmazeutischem Gebiet durch vorzügliche Forschungseinrichtungen und eine hinreichende finanzielle Basis gegeben⁷⁵. Zugleich kritisierte Danner die Prämisse der Ausführungen der Bundesregierung. Masse

⁷² AHK – Der Generalsekretär – (W. Neate) an Ministerialdirektor Blankenhorn, Bundeskanzleramt, AGSEC (51) 1578, vom 17. Okt. 1951, WA/IG Schriftw. II.

⁷³ Der Bundesminister für Wirtschaft (IV B 1) an den Generalsekretär der AHK vom 12. Nov. 1951, WA/IG Schriftw. II.

⁷⁴ Erste Stellungnahme des BWM ohne den Komplex Leverkusen, a. a. O., S. 2 ff.

⁷⁵ Akten-Notiz über die Besprechung betreffend Entflechtungsfragen der I.G. Farben am 27. Januar 1951 in Frankfurt/M., Mainzerlandstr. 28, S. 16 ff., WA/IG Schriftw. I.

bzw. Größe bedeute nicht automatisch Wirtschaftlichkeit. „Nicht größer schlechthin sollte das Kriterium sein, sondern der Begriff der optimalen Größe für bestimmte Produktionen.“⁷⁶ Gerade in der Konzentration auf Spezialgebiete, die höchste Erträge wie auch bisher verspreche, läge die durchaus berechnete Lebenschance für Casella.

Die Geschäftsführung von Casella widerlegte sowohl das Argument mangelnder Rentabilität als auch das der Stützung der Maingruppe. Sie desavouierte darüber hinaus die gesamte, bisher geschlossen verfochtene deutsche Konzeption, indem sie feststellte, daß der Wunsch nach Bildung möglichst großer Einheiten dem Ziel diene, „... nach Macht und Umfang der neuen Konstruktion dem nun einmal nicht mehr möglichen Zusammenschluß der I.G. so nahe zu kommen wie es eben geht“⁷⁷. Ferner wies sie darauf hin, daß der Neuaufbau der deutschen Wirtschaft mit dem Ziel einer arbeitsteiligen Weltwirtschaft veränderte Anforderungen an die Organisationsstruktur der deutschen Chemieindustrie stelle. Nicht zuletzt zwingte die rapide technologische Entwicklung, neue organisatorische Lösungen zu suchen.

Wenn auch der Vertreter des BWM, Prentzel, sich auf der deutsch-alliierten Sitzung vom 27. Jan. 1951 gegen diese Einwände und Anwürfe wandte und sie als „nicht objektives Urteil“ abqualifizierte⁷⁸, so lief die Wirkung des scharfen Widerspruches von Casella den deutschen Vorstellungen zuwider. Gestärkt durch diese Haltung beharrten die Alliierten auf der Verselbständigung, und auch wiederholte deutsche Vorstöße konnten daran nichts ändern. Ohne den sowohl ökonomisch als auch wirtschaftspolitisch begründeten Widerspruch wäre möglicherweise die alliierte Position langfristig nicht zu halten gewesen.

In allen Fällen bestätigte sich die Ambivalenz der rein ökonomischen Beweisführung. Allein auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Analyse konnte die Frage nach Anschluß oder Verselbständigung nicht beantwortet werden. Schließlich waren bereits die FARDIP-Gutachter im Juni 1950 im Falle von Knapsack zu voneinander abweichenden Resultaten gelangt⁷⁹. Entscheidend war vielmehr die wirtschaftspolitische Linie, der die Entflechtung folgen sollte. Zugleich trat das Bestreben der Sachverständigen und des BWM hervor, ungeachtet des übergeordneten Exportfaktors sowie der Frage, ob ein Werk primär der Versorgung des freien Marktes oder eines einzigen Betriebes dienen sollte, die alten versorgungstechnischen Vorteile der I.G. für die Neugründungen nutzbar zu machen. Die gesicherte Versorgung der Zentralbetriebe mit billigen Rohstoffen und Zwischen- bzw. Vor-

⁷⁶ Ebenda, S. 19.

⁷⁷ Memorandum der Farbwerke Casella Mainkur: Casella Farbwerke Mainkur als selbständiges Unternehmen, vom 12. Febr. 1951, S. 13, WA/IG Schriftw. III.

⁷⁸ Akten-Notiz über die Besprechung am 27. 1. 1951, a. a. O., S. 19.

⁷⁹ Die Ausschußmitglieder Mohn und von Ritter stimmten für den Anschluß, während Burghartz und Loehr für die Selbständigkeit von Knapsack plädierten. Die Zustimmung der im Oktober 1950 bereits zurückgetretenen Mitglieder Bücher und Brecht ergab aber eine Mehrheit für den Anschluß; Stellungnahme der Mitglieder des FARDIP-Ausschusses betr. die künftige Gestaltung der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger Knapsack vom Okt. 1950, WA/IG Drucks. II.

produkten sollte weniger auf dem freien Markt mittels Lieferverträgen nach Angebot und Nachfrage, als vielmehr auf der Basis einer festgefügten Tochterstruktur erfolgen, die eine neuerliche Tendenz zur Konzernbildung aufwies. Wettbewerb bedeutete dabei nicht Preisregulierung, sondern Kapazitäten- und Preissicherung.

VII

Nach dem Abschluß der Gesprächsrunde zwischen den alliierten und den deutschen Vertretern stand die Entscheidung der Alliierten zu einer Reihe von strittigen Einzelfragen aus. Dabei erwiesen sich die Amerikaner als die schärfsten Verfechter der Dekartellisierung. Sie hatten sich in dieser Frage politisch engagiert und wollten sie als Ersatz für die unterbliebene Sozialisierung zumindest optisch retten. Demgegenüber waren Briten und Franzosen nur an einzelnen Betriebszweigen zur Wahrung eigener Wettbewerbsvorteile interessiert. Sie standen den deutschen Vorstellungen im Prinzip recht wohlwollend gegenüber und stießen dabei teilweise auf den Widerstand ihrer amerikanischen Kollegen⁸⁰. Vor allem den Briten war klar, daß eine gesunde und international wettbewerbsfähige deutsche Wirtschaft den Wiederaufbau ganz Europas fördern würde.

Wollte man deutscherseits die eigenen Vorstellungen, die man vorgetragen und erläutert hatte, auch realisieren, so war ein verstärktes politisches Einwirken von Bundesregierung und beteiligten Interessengruppen auf die alliierten Regierungen erforderlich, da die letzte Entscheidung nicht bei den Hohen Kommissaren in Deutschland lag⁸¹. Die „Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz“ beauftragte daher amerikanische Anwälte, die bei der Deutschlandabteilung des State Department in Washington vorstellig werden sollten, um die Interessen der Aktionäre herauszustellen⁸². In gleicher Weise operierte man in England. Der mit Unterlagen der Bayer-Geschäftsführung ausgerüstete Unterhausabgeordnete F. J. Bellenger trug im Februar 1951 Lord Henderson, der das Referat Deutschland im Foreign Office leitete, seine Argumente für die Erhaltung des Bayer-Komplexes vor. Lord Henderson zeigte sich gegenüber den deutschen

⁸⁰ V. Cavendish-Bentinck (Committee of British Industrial Interests in Germany) an H. Wohlthat vom 1. Nov. 1950, WA/IG Schriftw. I: „I found them (my friends in the British High Commission) very reasonable on this subject, but they are having great difficulties with their American opposite numbers . . .“.

⁸¹ Nach der Gründung der Bundesrepublik ging die Verantwortung für die Deutschlandpolitik von den Militärs auf das „Office of German and Austrian Affairs“ unter Robert D. Murphy im State Department über. In einem Schreiben an den „Assistant to the Attorney General“, Peyton Ford, vom 22. Juli 1949, bemerkte Murphy daher: „The Department of State is very conscious of its responsibility in Germany in the fields of industrial deconcentration . . .“. Zugleich räumte er der AHK ein hohes Maß an Eigenkompetenz ein. Das entsprechende Ausgangsschreiben des Department of Justice vom 7. Juli 1949 zeigt nicht nur den Versuch der Einschaltung von dieser Seite, sondern die starke Orientierung an der amerikanischen Antitrust Gesetzgebung; NA 862.602/7-749.

⁸² Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigungen für Wertpapierbesitz – Der Vorsitzende – (C. G. Schmid) an H. Wohlthat vom 24. Febr. 1951, WA/IG Schriftw. I.

Vorstellungen aufgeschlossen. Das sicherlich wichtigste Resultat dieses Kontaktes bestand darin, daß „... Mr. Bevin versprach, sich sofort mit Mr. Kirkpatrick in Verbindung zu setzen“⁸³. Die Auffassung der Aktionäre, daß es nicht vertretbar sei, flüssige Mittel aus der Liquidation von I.G.-Werten den selbständigen Werken Agfa und Dormagen zur Verfügung zu stellen, wurde nun auch mit Hilfe der ausländischen I.G.-Aktionäre und Gläubiger, die etwa 13 % der I.G.-Aktien besaßen, gegenüber den alliierten Regierungen ausgespielt. Mit dem Hinweis auf die künftige Abhängigkeit eines selbständigen Werkes Dormagen von Leverkusen bei der Rohstoffversorgung wandte sich der Vorsitzende des „Committee of British Industrial Interests in Germany“, V. Cavendish – Bentinck, ebenfalls an die Deutschlandabteilung des Foreign Office und forderte, die Entscheidung der AHK zu überdenken, weil die Ausgliederung Dormagens auch die ausländischen Aktionäre schädigen würde⁸⁴.

Hatten Aktionäre und Unternehmensvertreter anfangs die Durchsetzung ihrer Vorstellungen gegenüber den alliierten Regierungen selbst übernommen, weil sie davon ausgingen, daß der Aktionsradius und die Handlungsmöglichkeiten der Bundesregierung beschränkt seien, so verstärkte sich doch im Verlauf des Jahres 1951 ihr politisches Engagement gegenüber den Westmächten. Hierbei spielte nicht zuletzt der persönliche Einsatz von Bundeskanzler Adenauer eine ausschlaggebende Rolle⁸⁵. Die deutsche Verhandlungsposition wurde dabei vor allem dadurch aufgebessert, daß die „amerikanischen Remilitarisierungsbestrebungen“ größere Chancen eröffneten⁸⁶. Weiterhin konnte aus dem massiven Widerstand der Bundesregierung gefolgert werden, daß sich die deutsche Seite einem etwaigen alliierten Diktat nur widerwillig beugen würde, die Maßnahmen aber, sobald die eigene Kompetenz ausreichte, wieder aufheben würde. Zur Sicherstellung einer langfristigen Regelung konnten und wollten die Alliierten die deutschen Vorstellungen nicht ignorieren. Entgegen den Befürchtungen, die Entscheidungen der Hohen Kommissare könnten ohne Diskussion mit der Bundesregierung erfolgen⁸⁷, dauerte daher das Konsultationsverfahren an, womit die Alliierten der Bedeutung der deutschen Seite an der Durchführung der Entflechtung Rechnung trugen. Sie widersetzten sich jedoch der wiederholten deutschen Forderung, die Verantwortung hierfür durch eine deutsche Gesetzgebung selbst zu übernehmen⁸⁸.

Der Erfolg der deutschen Bemühungen zeichnete sich ab, als die Alliierten in dem Notenwechsel, der der ersten Gesprächsrunde vom Januar 1951 folgte, den deutschen Plänen ständig näher kamen, wenn sie auch versuchten, von der geplan-

⁸³ G. Ahrens (Agfa) an U. Haberland vom 9. Febr. 1951, Bayer/IG Schriftw. H.

⁸⁴ V. Cavendish-Bentinck an R. B. Stevens – Foreign Office, German Section – vom 10. Sept. 1951, WA/IG Schriftw. II.

⁸⁵ R. Pferdenges an U. Haberland vom 18. Nov. 1950, Bayer/IG Schriftw. Haberland A–K.

⁸⁶ C. C. Schmid an U. Haberland vom 27. Nov. 1950, Bayer/IG Schriftw. H.

⁸⁷ Vermerk der Unterabteilung IV B des BWM vom 22. Febr. 1951, a. a. O.

⁸⁸ Auszugsweise Abschrift aus der Niederschrift über die Besprechung des Unterausschusses für Dekartellisierung und Entflechtung am 23. Nov. 1951 im Palais Schaumburg (Tgb. Nr. 187/51 geh.), Bayer/IG Schriftw. H.

ten Dekartellisierung mehr als die bloße Schaffung der Kerngesellschaften zu retten. Es entsprach der nunmehr vertretenen Taktik der Alliierten, daß sie dem Anschluß von Knapsack an Hoechst zustimmten⁸⁸, während sie an der Neugründung von Casella als einer selbständigen Einheit festhielten⁸⁹. In gleicher Weise beharrte die AHK auf der Ausgliederung des Werkes Dormagen und der Titangesellschaft aus dem Komplex Leverkusen, während Agfa bei Bayer verbleiben und das Agfa-Camera-Werk München eine unabhängige Gesellschaft werden sollte⁹¹. Zusammen mit der Bestätigung, die BASF aus den Werken Ludwigshafen und Oppau zu gründen, hatte die deutsche Seite weitere Teilerfolge erzielt.

Mit diesen Entscheidungen offenbarte sich, daß sich die alliierte Zielsetzung für die Entflechtung gewandelt hatte. Sie gingen nun nicht mehr von der Beseitigung etwaiger Monopolstellungen aus, sondern verlagerten das Schwergewicht auf die These: Bayer würde unter Einschluß von Agfa und Dormagen zu groß und gefährde dadurch eine ausgewogene Konkurrenzsituation gegenüber den anderen großen Komplexen, insbesondere dem Maingau⁹². Damit hatten die Alliierten die Grundlinien ihrer Entflechtungspolitik verlassen und waren den deutschen Argumenten gefolgt, die jegliche Monopolbildung für die neuen Kerngesellschaften – in welcher Zusammensetzung auch immer – geleugnet hatten. Nunmehr stand nur noch ein optimales Gleichgewicht zwischen den Kerngesellschaften zur Diskussion. Der Aspekt einer durchgreifenden Wettbewerbsveränderung auf dem deutschen Binnenmarkt und das anfangs ausgeprägte Moment der Neuordnung waren fallengelassen worden.

Der geschlossene deutsche Widerstand und die veränderte alliierte Konzeption bewirkten, daß ein offensives Durchsetzen der alliierten Pläne nicht mehr möglich war; im Grunde wurden nur noch Rückzugsgefechte ausgetragen, die primär optische Bedeutung hatten. Der Fall Dormagen beweist, wie zäh die Alliierten an der Ausgliederung festhielten, schließlich aber doch dem Anschluß an Leverkusen zustimmten. Damit stand zugleich das Schicksal aller drei Kunstseidewerke zur Diskussion. Die vornehmlich rein deutsche Auseinandersetzung über das Werk Bobingen trug der faktischen Zurückdrängung der Alliierten Rechnung.

Bei ihrem Widerstand gegen die Abtrennung Dormagens stützte sich die Bundesregierung auf eine Fülle organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und insbesondere volkswirtschaftlicher Daten⁹³. Sie sollten die wirtschaftliche Unmöglichkeit einer derartigen Maßnahme beweisen. Zusätzlich wies der Bundeskanzler am 27. April 1951 gegenüber der AHK auf die sozialen und politischen Spannungen

⁸⁸ AHK an Prentzel vom 17. März 1951, a. a. O.

⁸⁹ AHK – Der Generalsekretär – (L. Handley Derry) an Ministerialdirektor Blankenhorn, Bundeskanzleramt, AGSEC (51) 658, vom 17. April 1951, WA/IG Schriftw. I.

⁹⁰ Ebenda.

⁹¹ O. Loehr an H. J. Abs vom 5. April 1951, Bayer/IG Schriftw. Haberland A-K.

⁹² Eine Aufstellung der Bayer-Geschäftsführung ergab ein Minimum an jährlichen Mehrkosten von 6747 000,- DM und an Neuinvestitionen von 12 060 000,- DM im Falle der Abtrennung Dormagens; O. Loehr an H. Wohlthat vom 4. Mai 1951, WA/IG Schriftw. I.

hin, die in der Belegschaft Dormagens im Fall der Abtrennung durch Verlust der besonderen Sozialleistungen der Farbenfabriken Bayer entstehen würden. „Diese Stimmung der Betroffenen muß zu einer politischen Radikalisierung führen, zumal damit zu rechnen ist, daß die kommunistische Agitation in dieser Richtung arbeiten wird.“⁹⁴ Trotzdem hielt die AHK an ihren Plänen fest. Falls schon das Agfa-Werk der neuen Bayer-Gesellschaft zugesprochen werde, könne Dormagen, um eine wirksame Entflechtung zu gewährleisten und eine ungebührliche Ungleichheit unter den I.G.-Nachfolgern zu vermeiden, nicht auch noch an Leverkusens angegliedert werden. Sicherlich sei Dormagen als unabhängiges Unternehmen – was die Preisgabe des Planes bedeutete, eine große Faserspinnengesellschaft zu errichten – mit Kapital auszustatten, das eine Neuorganisation seiner Faserproduktion und einen Ausbau seiner Verwaltungs- und Forschungseinrichtung gestatte, um von Leverkusens unabhängig zu werden. Die AHK beabsichtigte, darauf bei der Zuweisung flüssiger Mittel aus der Liquidationsmasse der I.G. Rücksicht zu nehmen. Sie trat auch dem Argument der Aktionäre entgegen. „Da das Kapital für die Modernisierung aus den Mitteln Leverkusens hätte zur Verfügung gestellt werden müssen . . ., sind die Aktionäre der IG in keiner Weise durch die Zuwendungen von Kapitalien aus anderen IG-Anlagen zu diesem Zweck benachteiligt.“⁹⁵ Den Hinweis auf mögliche politische Unruhen betrachtete die AHK als nicht durchgreifend; eine entsprechende Aufklärungsaktion der Bundesregierung bei der Belegschaft könnte hier leicht Abhilfe schaffen.

Obwohl die argumentative Position der Alliierten nach wie vor stark war, stimmten sie schließlich aufgrund des politischen Druckes der Aufrechterhaltung des Betriebsverbandes zwischen Bayer Leverkusens und Dormagen zu. Nachdem die Bayer-Werke ihren 50%igen Anteil an der Titangesellschaft an die National Lead Co. verkauft hatten, konnten am 19. Dezember 1951 die Farbenfabriken Bayer A.G., bestehend aus den Werken Leverkusens, Elberfeld, Uerdingen und Dormagen, gegründet werden. Am 18. April 1952 und 20. März 1953 wurden dieser A.G. die Agfa A.G. für Photofabrikation Leverkusens bzw. das Agfa Camera-Werk A.G. München als 100%ige Tochtergesellschaften angegliedert. Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen bestand somit in der Bestätigung und Konsolidierung der Niederrhein-Gruppe der ehemaligen I.G. Die Entflechtung beschränkte sich auf die Veräußerung des Anteils an der Titangesellschaft. Dafür erhielt Bayer aber zusätzliche Beteiligungen, die zuvor von der I.G.-Zentrale verwaltet worden waren⁹⁶.

⁹⁴ Der Bundeskanzler an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK vom 27. April 1951, WA/IG Schriftw. I.

⁹⁵ AHK – Der Rat – an den Bundeskanzler, AGSEC (51) 833, vom 17. Mai 1951, WA/IG Schriftw. I.

⁹⁶ An weiteren Beteiligungen erhielt Bayer 100 % der Harzer Dolomitwerke GmbH, 36 % der Aktiengesellschaft für chemische Industrie, 33 % der Chemischen Fabrik Stockhausen & Cie. sowie 30 % der Duisburger Kupferhütte; Farbenfabriken Bayer A.G.: Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952, S. 11 ff.

In gleicher Weise und unter Einschluß weiterer Beteiligungen blieb die ehemalige Oberrhein-Gruppe mit der Neugründung der BASF am 30. Januar 1952 erhalten⁹⁷.

Die Gründung der Farbwerke Hoechst gestaltete sich zunächst wegen der noch offenen Zuordnung der Werke Bobingen (bei Augsburg) und Rottweil (Schwarzwald) schwierig. Das Problem Rottweil konnte vorerst nicht gelöst werden; erst später wurde das Werk für 11,5 Mill. DM an die Kunstseide-Gruppe Celta, Paris, verkauft⁹⁸. Für das Werk Bobingen wurde indessen der Anschluß an Hoechst oder an Casella erwogen. Professor Staudinger plädierte in seinem Gutachten für einen Verbund mit Hoechst, weil dort die notwendigen Forschungslaboratorien vorhanden und Casella zum gegebenen Zeitpunkt nicht in der Lage sei, die Ausgangsstoffe für die vollsynthetische Faserherstellung (Perlon) zu liefern⁹⁹. Hingegen kam das Gutachten von Professor Pummerer zu dem Ergebnis, daß Casella auf diesem Gebiet über größere Erfahrung verfüge und es zweckmäßig sei, die ökonomische Basis für Casella zu erweitern¹⁰⁰. In gleicher Weise betonte die Geschäftsleitung von Casella die besseren Erfahrungen, während die der Kunstseidenfabrik Bobingen den Farbwerken Hoechst den Vorzug gab, weil die Versorgung dort gesichert sei¹⁰¹. Auch der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft attestierte Casella die größeren technischen Erfahrungen. Im übrigen müsse Bobingen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, seinen Rohstoff dort zu kaufen, wo er am billigsten sei¹⁰².

Für die Bundesregierung und ihre Berater war neben der größeren Kapitalstärke von Hoechst auch das Moment des Risikos leitend, das die ungewisse technologische Entwicklung dem leistungsschwächeren Unternehmen aufbürdete. Da die vollsynthetische Faser sich auf dem Markt noch nicht durchgesetzt hatte, die Produktion aber äußerst kapitalintensiv war¹⁰³, konnten wirtschaftliche Rück-

⁹⁷ Die BASF erhielt 100 % der Gewerkschaft Auguste Victoria, 33 % der Oxo GmbH, 30 % der Chemischen Fabrik Holten GmbH und 30 % der Duisburger Kupferhütte; Badische Anilin- & Soda-Fabrik Aktiengesellschaft: Bericht über die Neugründung 1951–1953. Ludwigshafen 1953, S. 19 ff.

⁹⁸ Bericht über die Entflechtung, a. a. O., S. 48.

⁹⁹ Gutachten Prof. Dr. H. Staudinger an das BWM betr. Entflechtung und Zusammenlegung früherer I.G.-Firmen vom 1. Sept. 1951, S. 4 WA/IG Schriftw. II.

¹⁰⁰ Gutachten Prof. Dr. R. Pummerer betreffend das Werk Bobingen im Rahmen der Entflechtung und Zusammenlegung früherer I.G.-Firmen vom 14. Sept. 1951, S. 3, WA/IG Schriftw. II.

¹⁰¹ Casella Farbwerke Mainkur (US-Administration) – Prof. Dr. Zerweck und Dr. Kufuß – an das BWM – Abteilung IV B 1 – vom 21. Sept. 1951, S. 3, WA/IG Schriftw. II. Kunstseidenfabrik Bobingen an das BWM, z. Hd. Dr. v. Rospatt, vom 12. Okt. 1951, S. 3, WA/IG Schriftw. II.

¹⁰² Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft an den Bundesminister für Wirtschaft (7631 a – V 34a 84876) vom 24. Okt. 1951, WA/IG Schriftw. II.

¹⁰³ Als erstes Anlagekapital wurden für Bobingen 19–22 Mill. DM veranschlagt, über das beide Firmen (Hoechst und Casella) verfügen konnten. Das für die Produktion weiterer Fasertypen erforderliche zusätzliche große Kapital stand voraussichtlich nur bei Hoechst aufgrund des höheren Anteils aus der I.G.-Liquidationsmasse zur Verfügung, während Casella dies durch Fremdfinanzierung beschaffen mußte; vgl. Zusammenfassung der Verhandlungen

schläge nicht ausgeschlossen werden. Wenn man aber neue Fabrikationen in Deutschland – wie bei Casella – nur mit geliehenem Geld aufbaue, so mußten, wie H. Wohlthat betonte, die Unwägbarkeiten der technischen Entwicklung besonders hart durchschlagen¹⁰⁴. Sicherlich war der Anschluß an Hoechst für die Bundesregierung darüber hinaus eine Frage des Prinzips, zumal die Verselbständigung Casellas eine in ihren Augen unerfreuliche Entwicklung darstellte. Daher wäre ein gemeinsamer Anschluß von Bobingen und Casella an die Maingruppe für das BWM die optimale Lösung gewesen, doch war diese Möglichkeit durch die Entscheidung der AHK vom 17. Jan. 1951 versperrt. So mußte sie sich mit der Fusion Bobingens mit Hoechst zufrieden geben. Dieser Fall zeigt, daß zwei Anschlußmöglichkeiten ökonomisch voll begründbar waren, aber nur eine bestimmte Entscheidung in die gewählte wirtschaftspolitische Konzeption paßte. Die ökonomische Argumentationsweise erwies sich erneut als ambivalent und dadurch in ihrer Funktion subsidiär.

Nach dem Entscheid über die Kunstseidenfabrik Bobingen konnten die Farbwerke Hoechst am 7. Dezember 1951 als weitere Nachfolgesellschaft gegründet werden¹⁰⁵. Ein letzter Vorstoß des Bundeswirtschaftsministers, doch noch den Anschluß Casellas an Hoechst zu erzielen, blieb erfolglos¹⁰⁶, so daß die Casella Farbwerke Mainkur A. G. am 6. Mai 1952 als letzte und kleinste Nachfolge-Kerngesellschaft der I. G. Farbenindustrie A. G. gegründet wurde.

Größenordnung der Nachfolgesellschaften

	Ausstattung mit Aktienkapital Mill. DM	Ausstattung mit Anlagevermögen Mill. DM	Anteil am Anlagevermögen der I. G.
Bayer	387,7	380	19,4 %
BASF	340,1	317	16,2 %
Hoechst	285,7	203	10,4 %
Casella	34,1	20	1,02 % ¹⁰⁷

Freilich war mit den Neugründungen der Entflechtungsprozeß keineswegs abgeschlossen. Bereits für die Gründungen der Kerngesellschaften waren grundlegende

gen zwischen Vertretern der Werke Casella, Bobingen und Hoechst sowie des Liquidationsausschusses und des Verbandes der Chemischen Industrie am 8. Nov. 1951, WA/IG Schriftw. II.

¹⁰⁴ H. Wohlthat an v. Rospatt, BWM, vom 6. Nov. 1951, S. 1 f., WA/IG Schriftw. II.

¹⁰⁵ Neben den bereits erwähnten Beteiligungen erhielt Hoechst 100 % der Kalle & Co. A. G., 100 % der Sperr- und Faßholzfabrik Goldbach GmbH, 49 % der Alexander Wacker GmbH und 30 % der Duisburger Kupferhütte; Bericht über die Entflechtung, a. a. O., S. 25.

¹⁰⁶ Der Bundeswirtschaftsminister behielt sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, das Problem der Selbständigkeit Casellas jederzeit wieder aufzugreifen, wenn sich seine Befürchtungen hinsichtlich der Lebensfähigkeit des Werkes bewahrheiten sollten. Der Bundesminister für Wirtschaft (IV B) an den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses der AHK vom 2. Mai 1952, WA/IG Schriftw. II.

¹⁰⁷ Angaben nach: Bericht über die Entflechtung, a. a. O., S. 25.

wirtschaftsrechtliche und personalpolitische Fragen zu klären gewesen. Nunmehr galt es, auf der Grundlage der Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 35 vom 17. Mai 1952, das die Errichtung von 12 Nachfolgesellschaften von z. T. kleinerem Umfang einschließlich ihrer Tochtergesellschaften regelte¹⁰⁸, die rechtlichen Probleme des Restvermögens und des Aktienumtausches zu lösen sowie die ungelösten Fragen der Neugründungen bei den Chemischen Werken Hüls¹⁰⁹ und der Duisburger Kupferhütte¹¹⁰ abzuschließen. Erst das I.G.-Liquidationsschlußgesetz vom 21. Januar 1955¹¹¹ – also 10 Jahre nach Kriegsende – schloß die Entflechtung des I.G.-Konzerns endgültig ab und hob alle Beschränkungen durch die alliierte Gesetzgebung auf. Waren schon die Neugründungen nach deutschem Aktienrecht durchgeführt worden, so war nun auch die Bundesregierung für die Beibehaltung der Entflechtungsmaßnahmen verantwortlich. Bereits am 24. Mai 1952 hatten Bundesregierung und Alliierte Hohe Kommission vereinbart, daß „... vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Außerkrafttreten des Gesetzes Nr. 35, spätestens aber vor dem 31. Dez. 1955, eine irgendwie geartete Wiederverflechtung der aus der I.G. ausgegliederten Nachfolgesellschaften nicht stattfinden dürfe“¹¹². Die Nachfolge-Kerngesellschaften konnten so zu dauerhaften Unternehmen der deutschen Wirtschaft werden.

VIII

Die Entflechtung der I.G. Farbenindustrie A.G. erwies sich somit als ein Vorgang, der unter alliierter Verantwortung weitgehend nach deutschen Vorstellungen verlief, wobei auf deutscher Seite sich nur begrenzte Interessenkonflikte ergaben. Der Verzicht auf eine durchgreifende Entflechtung war zwar durch die alliierte Nachkriegspolitik bedingt, jedoch nicht von den Besatzungsmächten inszeniert¹¹³. Bei dem gesamten Prozeß handelt es sich um eine durch politische Prämissen grundlegend determinierte Entscheidungsfindung. Die zur Untermauerung von deutscher Seite hinzugezogenen ökonomischen Argumente waren angesichts der nationalen

¹⁰⁸ Amtsblatt der AHK für Deutschland, 1952, S. 1680 ff.

¹⁰⁹ Die Regelung der Nachfolgeprobleme, wie auch das der Chemischen Werke Hüls, vollzog sich unter maßgeblicher Beteiligung des I. G. Farben-Liquidationsausschusses; vgl.: I.G. Farben-Liquidationsausschuß an AHK – TRIFCOG – vom 5. Febr. 1952 und 2. April 1953, WA/IG Schriftw. III.

¹¹⁰ Die gemeinsame Beteiligung aller drei Nachfolge-Kerngesellschaften mit jeweils 50 % an der Duisburger Kupferhütte stellte den Ausnahmefall einer gemeinsamen Beteiligung dar, den die AHK noch im Fall der Behring-Werke mit Erfolg verhindert hatte.

¹¹¹ Amtsblatt der AHK für Deutschland, 1955, S. 3161 ff.

¹¹² Der Bundeskanzler an die AHK (John J. Mc Cloy) vom 24. Mai 1952, Bayer/IG Schriftw. A-G.

¹¹³ Die so durchgeführte Entflechtung hatte weder eine antikommunistische Tendenz, noch kann von einer „amerikanischen [!] Entflechtungsheuchelei“ gesprochen werden; so Danek, a. a. O., S. 90 ff.

Aufbauprobleme und des absehbaren Druckes der ausländischen Konkurrenz auf den internationalen Märkten, auf die man auf jeden Fall zurückkehren wollte, voll begründet und überzeugend. Export war für die deutsche Wirtschaft im allgemeinen und für die Chemieindustrie im besonderen unabdingbar, zumal die wirtschaftspolitische Grundsatzentscheidung, die allem voranging, auf eine starke Chemieindustrie setzte, die mit möglichst großen Betriebseinheiten ihre traditionelle Rolle wieder ausfüllen sollte. Insofern war das alte I.G.-Konzept der Stärke durch Größe auch nach dem Krieg verbindlich. Die ökonomischen Detailargumente hatten sich dieser wirtschaftspolitischen Maxime unterzuordnen. Die implizierten wirtschaftspolitischen Grundsatzfragen wurden in ihrer Bedeutung für eine vermeintlich rein ökonomisch zu begründende Sachentscheidung zwar erkannt, jedoch bewußt ausgeklammert. Man wich auf eine volks- und betriebswirtschaftliche sowie technologische Beweisführung aus, da man darin eher eine gemeinsame Verständigungsbasis erblickte¹¹⁴.

In der Phase des expandierenden Wiederaufbaus mußte eine Zergliederung der deutschen Chemieindustrie gepaart mit einem Konkurrenzdruck von außen von Bundesregierung und den beteiligten Interessenvertretern nicht nur als rein wirtschaftliche, sondern auch als eine politische Schwächung gewertet werden. Der politische Aufstieg der Bundesrepublik und die schrittweise Rückgewinnung der Souveränität waren in der Adenauerschen Konzeption ohne ein wirtschaftliches Erstarren nicht denkbar. Probleme der ökonomischen Machtkonzentration und des Wettbewerbs blieben zwangsläufig sekundär, weil die internationale Komponente des Handels Vorrang vor dem nationalen Aspekt einer möglichen Wettbewerbsverengung genoß. Die deutsche Wirtschaft, insbesondere die Chemieindustrie, war auf Expansion und damit zugleich auf Export angelegt. Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur, die potentielle Risiken nach sich zogen, wurden zurückgestellt. Als innenpolitische Grundhaltung hatte das Wiederanknüpfen Priorität vor Neuordnungen. Auch im vorliegenden Beispiel wurden die Vorteile der alten I.G.-Struktur von den Vertretern der Groß- und Kleinaktionäre als gesichert und optimal angesehen und möglicherweise absehbare Entwicklungsmöglichkeiten, die sich vor allem infolge des Expansionsbooms durch den Korea-Krieg abzeichneten, derentwegen unterschätzt¹¹⁵.

Hinzu kam, daß der Zeitpunkt für Neuordnungsmaßnahmen durch die Alliierten im Grunde verpaßt war. Die deutsche Verantwortung war soweit gestärkt, daß die AHK nicht mehr in grundsätzlichen Fragen gegen die erklärte Absicht der Bundesregierung handeln konnte. Die Kompromißbereitschaft der Bundesregie-

¹¹⁴ Die Tendenz, statt politischer Differenzen die sogenannten Sachargumente in den Vordergrund zu stellen, zeigte sich auch bei den deutsch-alliierten Beratungen über das Grundgesetz; vgl. Karlheinz Nicolaus, Die Entstehung der Bundesrepublik als Demokratiegründung, in dieser Zeitschrift 22 (1974), S. 67.

¹¹⁵ Bereits im Jahre 1957 hatten die Bayer-Werke ihre gesicherte und billige Titan- und Caprolactan-Produktion, die ihnen infolge der Entflechtung bzw. des Ausscheidens der Leuna-Werke verloren gegangen waren, im Werk Uerdingen neu errichtet.

rung blieb hinter der der Alliierten zurück. Der in den früheren Phasen der Besatzungspolitik ingang gesetzte Prozeß der politischen und wirtschaftlichen Restauration ließ sich in dieser Einzelfrage nicht mehr zurückschrauben. Überdies war die Übertragbarkeit der Antitrust-Ideen auf die deutsche Wirtschaft, die im Gegensatz zur amerikanischen auf Export angewiesen war, überaus fraglich. Mit der Konzeption, die ehemals einheitliche Führung durch Kerngesellschaften zu ersetzen, konnte so die Bundesregierung ihre Vorstellungen, die ihr von führenden Vertretern der Chemieunternehmen vorgegeben worden waren, in den wichtigsten Punkten durchsetzen. Zugleich war damit die Auffassung widerlegt, daß Neuordnungsmaßnahmen nicht im Zustand der „tabula rasa“, sondern nur unter konsolidierten Verhältnissen realisierbar seien.

Im Ergebnis war die Neuordnung der deutschen Chemieindustrie durch die Entflechtung der I.G. Farbenindustrie auf die Anfänge beschränkt geblieben. Obgleich das I.G.-Monopol formal aufgelöst war, bedeutete dies keine grundsätzliche Entscheidung gegen Monopolbildungen in der westdeutschen Wirtschaft, sondern begünstigte oligopolistische Strukturen. Zwar war das bisherige „Konzerndach“ abgetragen¹¹⁶, doch die umfassende Reform war ausgeblieben. Eine „Reorganisation“¹¹⁷ oder eine „Wiedergeburt der I.G., die voll und ganz den langjährigen Wünschen der I.G.-Monopolisten entspricht“¹¹⁸ fand schon deshalb nicht statt, weil weniger als die Hälfte des I.G.-Vermögens in den Westzonen lag und von der Entflechtung erfaßt wurde. Andererseits blieb die Reform aus, weil nur etwa 10 % der westdeutschen Beteiligungen verkauft wurden. Mit der Gründung der Nachfolger-Kerngesellschaften wurde so eine neue Struktur geschaffen, die mit der Versorgungssicherung durch Tochtergesellschaften sowie der gegenseitigen Respektierung der Spezialgebiete bei den großen Nachfolgern wesentliche Elemente der alten übernahm. Formell waren an die Stelle eines Monopol-Unternehmens mehrere zumindest den Binnenmarkt beherrschende Großgesellschaften getreten, die hinsichtlich ihrer Zielsetzung die Unternehmenspolitik „im alten I.G.-Geist“ fortführten¹¹⁹. Zudem blieben die Besitzverhältnisse unangetastet und wurden maßstabsgetreu auf die Neugründungen übertragen. Freilich darf nicht übersehen werden, daß die Entflechtung zu keinem Zeitpunkt einen Schritt auf dem Weg zur Sozialisierung darstellte, sondern deren Ersatzlösung war. Sicherlich war aber das Ausbleiben einer durchgreifenden Dekartellisierung eine schwere Belastung für die Konzeption der sozialen und freien Marktwirtschaft in der Bundesrepublik, da

¹¹⁶ Die I.G. Farbenindustrie A.G. in Abwicklung ist als eine reine Liquidationsgesellschaft aufzufassen, die keineswegs als „Konzerndach“ fungierte; so Willi Kling, *Kleine Geschichte der IG Farben – der Großfabrikant des Todes*, (Parteilehrjahr 1957/58), Berlin (Ost) 1957, S. 42 f.

¹¹⁷ Hermann Schreyer, *Der IG-Farben Konzern, seine Vorgänger und Nachfolger, Ein Beitrag zur Organisationsgeschichte der deutschen Chemieindustrie*, II. Teil, in: *Archivmitteilungen* 16 (1966), S. 157.

¹¹⁸ *Berichte des Deutschen Wirtschaftsinstituts: I.G. Farbenindustrie A.G.*, 3 (1952), Nr. 20, S. 2.

¹¹⁹ *Farbenfabriken Bayer A.G.: Werk Uerdingen, Uerdingen 1956*, S. 113.

die Freizügigkeit des Binnenmarktes durch die Zulassung beherrschender Unternehmen aus der Liquidationsmasse der I.G. Farbenindustrie A.G. beschränkt war. Das Kartellgesetz¹²⁰ trug schließlich der Erkenntnis Rechnung, daß Vorstellungen, die für den Binnenmarkt konzipiert worden waren, nicht ohne ernstliche Schwierigkeiten auf die Verhältnisse des Weltmarktes übertragen werden konnten.

¹²⁰ Siehe hierzu ausführlich Peter Hüttenberger, Wirtschaftsordnung und Interessenpolitik in der Kartellgesetzgebung der Bundesrepublik 1949–1957, in dieser Zeitschrift 24 (1976), S. 287–307.

Lucjan Dobroszycki

Die 'legale' Presse im Generalgouvernement 1939–1945

(Im Selbstverlag des Instituts für Zeitgeschichte).

299 Seiten, DM 10,-

Der Verfasser, langjähriger Mitarbeiter im Institut für Geschichte der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Warschau, und nach seiner Emigration im YIVO Institute for Jewish Research, New York, tätig, darf als einer der besten Kenner der polnischen Widerstandspublizistik gelten. Die hier angezeigte Arbeit untersucht die 'legale', d.h. die von der deutschen Besatzungsmacht inspirierte und kontrollierte polnischsprachige Presse im Generalgouvernement. Auf der Grundlage ausführlichen Materials werden Struktur, Wirkung und Arbeitsweise dieses besonderen Typs einer Besatzungspresse dargestellt.

Diese im Dissertationsdruck vervielfältigte Arbeit wird Interessenten gegen Voreinsendung von DM 10,- zugestellt; unter Kennwort »Dobroszycki«, Kto.-Nr. 1524 (Bayer. Vereinsbank, München).